Zerstörung und Wesensänderung im Sinne des § 93 BGB.

nebst einem Anhang

über:

Wesentlicher Bestandteil und der Eigentumvorbehalt an Maschinen.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Fritz Proelß

Referendar a. D.

Approbiert am 1. Mai 1908.

Dresden

Buchdruckerei Albert Walther

1908.

24

Zerstörung und Wesensänderung im Sinne des § 93 BGB.

nebst einem Anhang

über:

Wesentlicher Bestandteil und der Eigentumvorbehalt an Maschinen.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Fritz Proelß

Referendar a. D.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Approbiert am 1. Mai 1908.

Dresden

Buchdruckerei Albert Walther

1908.

Referent: Univ.-Professor Dr. Oertmann.

Inhalt:

Seite

Literaturverzeichnis . . . . . 5—6

Einleitung 7

1. Abschnitt:
Gegenstand der Zerstörung und Wesensänderung, der Bestandteil überhaupt 8

2. Abschnitt:
Zerstörung hinsichtlich des Bestandteils
a) im allgemeinen 18
b) in concreto 24

3. Abschnitt:
Wesensänderung hinsichtlich des Bestandteils
a) im allgemeinen 26
b) in concreto 30

4. Abschnitt:
Abgrenzung der wesentlichen Bestandteile gegenüber den unwesentlichen 31

5. Abschnitt:
Abgrenzung des wesentlichen Bestandteils gegenüber dem Zubehör 33

Anhang:
Wesentlicher Bestandteil und der Eigentumvorbehalt an Maschinen 35

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542703_0043

Literaturverzeichnis.

A.

Achilles, Bürgerliches Gesetzbuch, 4. Auflage, Berlin 1903.
Gareis, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, Berlin 1900.
Haidlen, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1897.
Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Allgemeiner Teil 1900.
Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Berlin 1899.
Leonhard, Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Berlin 1900.
Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 2. Auflage, Berlin 1900.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage 1903.
Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Berlin 1898.
Scherer, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Erlangen 1897.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl., München 1904.

B.

Biermann, Bürgerliches Recht, 1. Bd.: Allgemeine Lehren und Personenrecht, Berlin 1908.
Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, 1. Bd., Leipzig 1900.
Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 4. Aufl., Jena 1903.
Dernburg, Sachenrecht, 3. Aufl., Halle 1904.
Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., Berlin 1905.
Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl., Berlin 1898.
Enneccerus u. Lehmann, Das Bürgerliche Recht, 1. Bd., 2. Aufl., 1901.
Gierke, Deutsches Privatrecht, 1. Bd., Leipzig 1895.
Gierke, Das Sachenrecht, Leipzig 1905.
Goldmann u. Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, 2. Aufl., Berlin 1903.
Hellmann, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch: Allgemeiner Teil 1897.
Matthias, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Bd., 3. Aufl., Berlin 1900.
Regelsberger, Pandekten, 1. Bd., Leipzig 1893.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl., Frankfurt a/M. 1906.
Zitelmann, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Allgemeiner Teil, Leipzig 1900.

C.

Bekker, Ueber die natürliche Beschaffenheit der Objekte unserer dinglichen Rechte, in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie, Jahrgang 1898 Nr. 43.
Biermann, Superficies solo cedit, in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 34.

Buhl, Das Recht der beweglichen Sachen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1901.
Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1 Bd., Berlin 1903.
Göppert, Ueber einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen nach römischem Recht. Halle 1871.
Kohler, Zur Lehre von den Pertinenzen in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 26.
Krückmann, Wesentlicher Bestandteil und Eigentumvorbehalt, Leipzig 1906.
Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Bd., Berlin 1898.
Küntzel, In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Bd. 41.
Lenel, Bestandteil und Zubehör, in der Deutschen Juristen-Zeitung 1906, S. 45 ff.
Lenel, Das Wesen des Wesens und der Eigentumvorbehalt an Maschinen, in der Deutschen Juristen-Zeitung 1907, S. 509 ff.
Niedner, Bestandteil und Zubehör, in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung 1907, S. 8 ff.
Oberwinter, Ist eine Aenderung der Gesetzgebung zwecks Ermöglichung des Eigentumvorbehalts an Maschinen notwendig? In Iherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 15, zweite Folge.
Oertmann, Eigentumvorbehalt an in Gebäude eingefügten Maschinen, in „Das Recht" 1906, S. 1114 ff.
Paech, Bestandteil und Zubehör, Berl. Dissertation 1900.
Sokolowski, Die Philosophie im Privatrecht, Halle 1902.
Tobias, Eigentumserwerb durch Verbindung, im Archiv für civilistische Praxis Bd. 94.

D.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen nach Angabe.
Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 29.
Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 3 und 5.

Einleitung.

Zerstörung und Wesensänderung sind die beiden Begriffe, die das BGB. in § 93 zu Kriterien eines im heutigen bürgerlichen Recht höchst bedeutsamen, gegenüber dem bisherigen Recht, jedenfalls in dieser Form und rechtlichen Bedeutung völlig neuen Rechtsbegriffes gemacht hat: des Begriffes der wesentlichen Bestandteile. Allerdings ist es dieser Paragraph nicht allein, der darüber Aufschluß gibt, wann ein Bestandteil als „wesentlicher" im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei, auch die folgenden §§ 94—96 behandeln diese Frage und müssen berücksichtigt werden; aber so zweifellos zugestanden werden muß, daß die darin enthaltenen Bestimmungen praktisch von weitesttragender Bedeutung sind, so darf doch andererseits nicht übersehen werden, daß diese Paragraphen für das Verständnis des Begriffes, wie er in seiner prinzipiellen Gestaltung dem BGB. zugrunde liegt, in keiner Weise maßgebend sein können. Denn diese Paragraphen sind nicht, wie oft ausdrücklich oder stillschweigend angenommen wird[1]), als Erläuterungen des § 93 anzusehen, sondern sie sind vielmehr Sondervorschriften, die, als positiv gesetzliche Ausnahmen wirksam, bewußt und absichtlich über den reinen Begriff des wesentlichen Bestandteils weit hinausgehen. Für diesen bleibt also allein maßgebend die Bestimmung des § 93.

Aber auch hier noch bedarf es einer gewissen Einschränkung. Das Gesetz selber gibt im § 93 der dort behandelten besonderen Art von Bestandteilen den Namen „wesentliche Bestandteile". Es wäre nun durchaus naheliegend, schon aus dieser Bezeichnung des Gesetzes selbst Schlüsse für die Auslegung des Begriffes zu ziehen und etwa gemäß dem allgemeinen Sprachgebrauch anzunehmen, daß unter den sogenannten wesentlichen Bestandteilen eben solche zu verstehen seien, die für den Bestand der ganzen Sache wesentlich sind. Wie aber leicht einzusehen, würde sowohl diese wie überhaupt jede Auslegung des Wortes „wesentlich" vollkommen verfehlt sein, denn sie widerspräche durchaus der eigentlichen im § 93 enthaltenen Definition des Gesetzes, welche lautet: wesentliche Bestandteile sind solche „Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird".

Danach nun ist es klar, daß es ganz gleichgiltig ist, welche Bedeutung für das ganze dem Bestandteile zukomme; nicht darauf kommt es an, ob im Falle der Trennung des Bestandteils das Ganze, sondern ob der Bestandteil selber dadurch zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Wenn man daher dem Worte „wesentlich" überhaupt einen begrifflichen Sinn beilegen will, so kann es lediglich der sein, daß (nicht

[1]) So z. B. Endemann § 52 Anm. 14 A. M., dagegen Planck Bem. 1 zu § 94, Staudinger, Bem. 2 zu § 94, Rehbein S. 83 Bem. 3c u. a.

dem Ganzen der Bestandteil, sondern) dem Bestandteil die Verbindung mit den übrigen Bestandteilen wesentlich ist[1]).

Richtiger ist es jedoch, wenn man bei der Bestimmung des Begriffes „wesentlicher Bestandteil" von der Bezeichnung des Gesetzes überhaupt völlig absieht: denn der Name ist, wie Dernburg[2]) treffend sagt, eben lediglich ein gesetzlicher „Kunstausdruck", der mit dem, was man im gewöhnlichen Sprachgebrauch darunter verstehen würde, garnichts zu tun hat, der daher auch, wie man hinzufügen kann, für den Begriff selbst weder Bedeutung haben kann, noch haben soll. Maßgebend bleibt vielmehr allein die eigentliche Definition des § 93. Nach dieser aber sind — den Begriff des Bestandteils überhaupt vorausgesetzt — die besonderen und einzigen Kriterien des wesentlichen Bestandteils die im Falle der Trennung sich zeigende Zerstörung oder Wesensänderung desselben. Was unter Trennung zu verstehen sei, kann nicht zweifelhaft sein: es ist die Lösung des Bestandteils aus seiner bisherigen Verbindung mit den übrigen Bestandteilen. Desto fraglicher und daher in der Literatur äußerst streitig ist die Auslegung der Ausdrücke Zerstörung und Wesensänderung.

Auf die Bestimmung dieser beiden Begriffe kommt es daher hauptsächlich an, wenn, wie in der vorliegenden Abhandlung, festgestellt werden soll, was eigentlich im BGB. prinzipiell unter einem wesentlichen Bestandteil zu verstehen sei.

---

1. Abschnitt.

Gegenstand der Zerstörung und Wesensänderung, der Bestandteil überhaupt.

Ehe man dazu übergeht, die Begriffe Zerstörung und Wesensänderung des § 93 und aus ihnen, als den besonderen Merkmalen des wesentlichen Bestandteils, den letzteren selbst zu bestimmen, scheint es erforderlich, sich Klarheit darüber zu verschaffen, was überhaupt unter einem Bestandteil im Sinne des Gesetzes zu verstehen sei; denn der Bestandteil ist es, an dem die beiden Kriterien der Zerstörung und Wesensänderung geprüft werden sollen, der Bestandteil überhaupt ist es auch zweifellos, der als der allgemeinere Begriff im Gesetze die Grundlage und den Ausgangspunkt bildet für die Aufstellung jenes engeren Begriffes, wie er dann allein und in seiner Besonderheit im § 93 BGB. seine gesetzliche Definition gefunden hat. Die Frage nach der Möglichkeit der Trennung ohne Zerstörung und Wesensänderung, d. i. die Frage nach dem wesentlichen Bestandteile, kann also überhaupt nur da gestellt werden, wo im konkreten Fall wirklich ein Bestandteil im Rechtssinn gegeben ist.

Was nun ein Bestandteil überhaupt sei, darüber hat das Gesetz eine eigene Bestimmung nicht getroffen. Bei der Auslegung dieses Wortes wird man daher einfach dem allgemeinen Sprachgebrauch folgen und dementsprechend annehmen müssen, daß unter einem Bestandteil als einem Teil ein begrenztes Stück eines Ganzen und als einen Bestandteil ein begrenztes Stück der den Bestand eines Ganzen ausmachenden Sub-

---

[1]) So Hölder Bem. 3 zu § 93. [2]) Dernburg, Sachenreg. § 5, I. 1.

stanz zu verstehen ist. Da nun das Gesetz von Bestandteilen nur bei Sachen spricht, und Sachen gemäß § 90 BGB. nur körperliche Gegenstände sind, so folgt daraus, daß auch als Bestandteil im Rechtssinn nur ein körperliches, begrenztes Stück einer aus diesem und anderen solchen Stücken bestehenden Sache anzusehen ist. Zur Erläuterung und zugleich zur Begründung dieser Definition ist folgendes anzuführen.

Der Bestandteil ist ein Stück einer Sache. Das Vorhandensein einer solchen ist also als allererstes Erfordernis anzusehen: wo nicht eine Sache im Rechtssinn gegeben, da kann auch rechtlich von Bestandteilen nicht die Rede sein. Für den Begriff der Sache nun fehlt es wiederum im Gesetz an einer ausreichenden Bestimmung. Der § 90 BGB. sagt nur, daß Sachen stets körperliche Gegenstände seien. Daraus folgt nicht etwa, daß alle körperlichen Gegenstände auch Sachen seien, der § 90 hat vielmehr lediglich die negative Bedeutung, daß im Gegensatz zu manchen bisherigen Rechten unkörperliche Gegenstände als Sachen grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Wann Körperlichkeit vorliegt, entscheidet die in der Hauptsache gemäß den Lehren der Naturwissenschaft sich bildende Anschauung des Verkehrs. Danach sind körperlich alle Stücke der raumfüllenden Materie, also nicht bloß feste und flüssige Körper, sondern auch Gase, wie z. B. der Dampf, dagegen nicht Kräfte und Bewegungen wie die Schallwellen. So ist insbesondere auch die Elektrizität nach der geltenden Verkehrsauffassung jedenfalls nicht als Sache anzusehen, wie auch das R. G. in jener bekannten Entscheidung[1]) einwandsfrei ausgesprochen hat.

Aber auch soweit nach der Anschauung des Verkehrs Körperlichkeit vorliegt, können, wie bereits gesagt, nicht alle Gegenstände als Sachen im Rechtssinne gelten. Als solche kommen vielmehr nur diejenigen körperlichen Gegenstände in Betracht, die als menschliche Güter im Verkehr stehen, mit deren Verhältnissen allein sich das Recht zu befassen hat Ausgeschlossen sind daher schlechthin alle diejenigen Sachen, die der menschlichen Herrschaft entzogen sind, sei es, daß sie überhaupt mit den gegenwärtigen Machtmitteln für den Menschen unerreichbar sind, sei es, daß ihre Beherrschung nur zur Zeit unmöglich erscheint. Unter den ersteren werden als beliebte Beispiele Sonne, Mond und Sterne genannt; aber auch Stücke der Erde selbst, die sich in einer für den Menschen unerreichbaren Tiefe befinden, müssen hierzu gerechnet werden. Zwar erstreckt sich das Recht des Eigentümers eines Grundstückes nach § 905 BGB. schlechthin auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Aber aus dem hier behandelten Grunde wird dies zweifellos auf diejenige Ausdehnung zu beschränken sein, die durch das Merkmal der Beherrschbarkeit bestimmt wird, so daß z. B. Mineralien — sofern sie nicht als bergbaufreie Fossilien rechtlich selbständige Sachen — als „Bodenbestandteile" im Sinne des § 99 BGB. nur dann angesehen werden können, wenn sie sich unter der Erdoberfläche in einer für den Menschen erreichbaren Tiefe befinden. Zu der anderen Gruppe, das ist denjenigen körperlichen Gegenständen, die nur zur Zeit nicht beherrschbar erscheinen, gehören die

[1]) Entsch. des R. G. in Straff. Bd. 29 S. 111.

freifließende Wasserwelle und die atmosphärische Luft, Wasser und Luft beide nur zur Bezeichnung für alle flüssigen und gasförmigen Körper. Daß diese nur durch Einschließung in Behältnisse zu Sachen im Rechtssinn werden, ist allgemeine Anschauung. Als Grund hierfür nehmen jedoch manche Schriftsteller[1]) nicht die Unmöglichkeit der Beherrschung, sondern die mangelnde Begrenzung an. Das kann als richtig nicht anerkannt werden, denn der Wein, der aus der zerbrochenen Flasche auf die Straße läuft, die Dampfwolke, die aus dem Kessel entweicht, zeigen gleichwohl deutlich körperliche Begrenzung. Dagegen sind sie beide in dieser Form der menschlichen Herrschaft entzogen. Dieser Umstand, nicht mangelnde Begrenzung ist es daher, die solche körperliche Gegenstände vom Verkehr und damit von der Zugehörigkeit zu den Sachen ausschließt.

Die notwendige Eigenschaft eines Körpers als eines wirtschaftlichen Gutes bringt es schließlich mit sich, daß als Sachen solche Gegenstände nicht anerkannt werden können, die, wenn auch körperlich begrenzt und beherrschbar, für den Verkehr dennoch deswegen nicht in Betracht kommen, weil ihnen eine selbständige, wirtschaftliche Bedeutung vom Menschen überhaupt nicht beigemessen wird. Als Beispiele sind hier zu nennen: das einzelne Sandkorn, das Getreidekorn, der einzelne Grashalm, der Tropfen Wein. Alle diese Gegenstände existieren nach der allgemein herrschenden Ansicht rechtlich nur in der Zusammenfassung zu mehr oder minder großen Quantitäten und werden daher auch nur in dieser Mehrheit als Sachen angesehen.

Von der so näher und enger bezeichneten Sache im Rechtssinn ist nun der Bestandteil ein körperliches Stück.

Durch das Merkmal der Körperlichkeit unterscheidet sich der Bestandteil vom bloßen Teil einer Sache, der als der weitere Begriff mit jenem zwar das gemeinsam hat, daß er ebenfalls ein abgegrenztes Stück sein muß, der aber andrerseits sich dadurch von ihm deutlich unterscheidet, daß er eben nicht wie der Bestandteil den körperlichen Bestand der Sache auszumachen braucht. Ein Teil ist vielmehr auch das bloß mathematisch abgegrenzte, unkörperliche Stück der Außenfläche einer Sache. Das geht aus der Verwendung des Begriffes im BGB. mehrfach klar und deutlich hervor, so z. B. wenn das Gesetz im § 865 von Besitz an „Teilen einer Sache" spricht und zur Erläuterung, was gemeint sei, „insbesondere abgesonderte Wohnräume oder andere Räume" anführt. Mit „Teil" meint das Gesetz hier natürlich nicht den freien lufterfüllten Raum selbst, sondern vielmehr die Gesamtheit der ihn bildenden Gebäudeflächen, ebenso wie nach einer in den Rspr. d. OLG. (Bd. 3 S. 26) abgedruckten Entscheidung jemand, z. B. der Mieter, ein beliebig abgegrenztes Stück einer äußeren Häuserwand dadurch in gesondertem Besitz haben kann, daß er an dieser Stelle ein Reklameschild anbringen läßt. In allen diesen Fällen ist der Teil kein körperliches, sondern ein lediglich mathematisch abgegrenztes unkörperliches Stück einer Sache, und in gleicher

---

[1]) So Enneccerus u. Lehmann § 45, unter Nr. 2, Rehbein S. 77; dagegen die richtige Ansicht bei Endemann S. 229.

Weise ist auch in den §§ 1023 und 1093 BGB. der Begriff verwendet. Die Körperlichkeit ist mithin das besondere Merkmal des Bestandteils im BGB.

An diesem Grundsatze kann auch der Umstand nichts ändern, daß das Gesetz einmal ausnahmsweise, nämlich nur bei Grundstücken, durch positive Sonderbestimmung des § 96 auch Rechte als Bestandteile einer Sache anerkannt hat. Fraglich bleibt nur, ob alle oder welche körperlichen Stücke einer Sache als Bestandteile im Rechtssinn anzusehen sind.

So sicher es nun ist, daß naturwissenschaftlich jede Sache aus körperlichen Teilen, in letzter Linie aus Atomen zusammengesetzt ist, so klar ist es doch andrerseits und wird auch allgemein anerkannt, daß diese körperlichen Stücke als Bestandteile im Rechtssinn unmöglich gelten können. Es würde dies der allgemeinen Verkehrsanschauung widersprechen, die, wie überall im Recht, wo es an einer eigenen gesetzlichen Begriffsbestimmung mangelt, so auch hier maßgebend sein muß, und die zwar in allen diesen Fällen von der natürlichen Beschaffenheit der Dinge ihren Ausgangspunkt nimmt, sich aber doch niemals dadurch allein und unbedingt bestimmen läßt. So ist in dem von Endemann[1]) angeführten Beispiel das in der Tasse Tee aufgelöste Stück Zucker zweifellos und unbestritten kein Bestandteil des Tees im Sinne des Verkehrs und des Rechts.

Wenn dies zugegeben wird, so scheint es jedoch ferner ebenso unerfindlich, wie man überhaupt bei einer solchen Sache, wie dem in der Tasse befindlichen Tee, von rechtlichen Bestandteilen sprechen will Gleichwohl wird dies von der weitaus überwiegenden Zahl der Schriftsteller[2]) behauptet und an dem Grundsatz festgehalten, daß auch im Rechtssinn jede Sache Bestandteile habe. Dies Prinzip angewendet auf das obige Beispiel, führt jedoch zu einer Auffassung des Bestandteilsbegriffs, die völlig unhaltbar ist. Welcher Art nämlich bei dem Tee in der Tasse die angeblichen Bestandteile sind, zeigt deutlich Hölder[3]), der ausführt, daß eine solche „aus einem Stück bestehende" Sache, die „lediglich ein bestimmtes Quantum eines bestimmten Stoffes ist", aus einer „unbestimmten Zahl von unwesentlichen Bestandteilen" bestehe. Wenn aber die Zahl der Bestandteile unbestimmt, so folgt daraus, daß auch die Bestandteile selber unbestimmt sein müssen: und allerdings scheint dies der einzige Ausweg, wenn man einerseits die Atome als Bestandteile nicht anerkennen, andererseits aber doch jede Sache in Bestandteile zerfallend annehmen will, da bestimmte körperliche Stücke — abgesehen von den naturwissenschaftlichen Atomen — sich bei der Quantität Tee in der Tat nicht unterscheiden lassen. Daher muß notwendig die herrschende Ansicht als Bestandteil jedes beliebige, auch das noch unbestimmte Stück einer Sache annehmen.

Gegen einen solchen Begriff aber sträubt sich nicht allein die allgemeine Wortbedeutung, indem Stücke, Teile, Bestandteile — sofern man

[1]) Endemann Lehrb. I. Bd. S. 236.
[2]) So z. B. Hellmann S. 35, Hölder Bem. 2, zu § 93, Staudinger Bem. 1 zu § 93.
[3]) Hölder Bem. 3e zu § 93.

sie nicht in bezug auf die Vergangenheit, d. h. mit Rücksicht auf *frühere* Zugehörigkeit einer jetzt selbständigen Sache zu einem Ganzen gebraucht — eben stets etwas vom Ganzen abgegrenztes, Bestimmtes sein müssen, sondern er ist insbesondere rechtlich eine völlige Unmöglichkeit, da im Recht unbestimmte körperliche Gegenstände schlechthin niemals Existenz haben. Es kann daher die herrschende Ansicht, wonach jede Sache auch rechtlich in Bestandteile zerfalle, als richtig nicht anerkannt werden: man muß vielmehr annehmen, daß es allerdings Sachen gibt, welche keine Bestandteile haben, und daß im übrigen nur *bestimmte* körperliche Stücke als solche in Betracht kommen können. Bestandteile sind daher, wie ich in der Definition S. 9 sogleich erläuternd betonte, nur *begrenzte* körperliche Stücke einer Sache.

Aber auch jetzt noch bleiben Zweifel bestehen. Man muß sich fragen, in welchem Maße begrenzt ein körperliches Stück sein muß, damit es als Bestandteil im Rechtssinn angesehen wird. Die Frucht am Baum z. B. ist mehr und schärfer abgegrenzt als der Arm einer Marmorstatue und am vollkommensten sind es die nur künstlich verbundenen Stücke einer sogenannten zusammengesetzten Sache, wie z. B. die Räder eines Wagens. So hat denn auch das römische Recht — und zwar bekanntlich unter philosophischer Begründung[1]) — nur in letzteren Fall rechtlich Bestandteile angenommen, während bei der einfachen Sache — nach römischer Ansicht, weil sie uno spiritu continetur — überhaupt keine Bestandteile unterschieden wurden. Daß jedoch dieser an sich gewiß naheliegende, auch äußerst klare Standpunkt vom BGB. nicht vertreten ist, geht mit Sicherheit aus § 953 hervor, in dem von „Erzeugnissen" und sonstigen „Bestandteilen" gesprochen wird. Der Bestandteilsbegriff des BGB. muß daher ein weiterer sein.

Endemann[2]), der dies anerkennt, sich aber andererseits ebenfalls mit Entschiedenheit gegen die „Atomenlehre" wendet, findet ihn in folgender Definition: Bestandteil sei nur der „einzelne, abgegrenzte und zum Rechtsobjekt taugliche Körper". Eigentümlich, aber entscheidend ist das Erfordernis der Tauglichkeit zum Rechtsobjekt. Was Endemann hierunter versteht, geht aus seinen Beispielen — Frucht, Tür eines Hauses, Schloß eines Schrankes, dagegen nicht der Arm einer Statue — deutlich hervor. Er meint damit nicht die Möglichkeit der Sonderbeherrschung während der Verbundenheit, auch nicht die Fähigkeit, nach der Trennung ein Rechtsobjekt zu sein, wie man nach dem Wortlaut eigentlich annehmen müßte — was aber ohne weiteres sich als sinnlos erweisen würde, da, abgesehen von kleinsten Teilen nach der Trennung selbstverständlich *jedes* Stück zum Rechtsobjekt tauglich wäre —, sondern er meint die nach der Trennung noch vorhandene oder auch — wie bei der Frucht — sich erst voll zeigende selbständige, wirtschaftliche Bedeutung. Bestandteil wäre also demnach nicht, was nach der Trennung nur als Trümmerstück erscheint.

---

[1]) Vergl. hierüber Göppert.
[2]) Endemann § 52 unter Nr. 1.

Diese Begriffsbestimmung Endemanns ist jedoch — abgesehen von dem Mangel der Klarheit im Ausdruck — gegenüber der tatsächlichen Verwendung des Wortes im Gesetze zweifellos zu eng: denn der Fall ist durchaus möglich, daß z. B. auch der Arm einer Statue als Bestandteil rechtlich von Bedeutung wird; so, wenn der abgebrochene Arm, also das Trümmerstück, künstlich wieder angefügt und die Bruchstelle so verputzt wird, daß sie äußerlich überhaupt nicht mehr sichtbar ist. Müßte hier nicht zweifellos die Zusammenfügung als Verbindung im Sinne des § 947 und demgemäß der Arm als Bestandteil angesehen werden? Allerdings würde auch Endemann wohl in diesem Falle die Bestandteilseigenschaft nicht leugnen; denn der neu angefügte Arm ist ja vorher schon selbständige Sache gewesen, es liegt also nunmehr eine zusammengesetzte Sache vor, und die Stücke einer solchen sind immer Bestandteile, wie nach Endemann anzunehmen und Buhl[1]), der sich ihm völlig anschließt, ausdrücklich hervorhebt. Ja, soll denn aber, muß man da fragen, der Arm einer Statue einmal Bestandteil und ein anderes mal nicht sein, je nachdem, ob dieser Arm schon vorher selbständig war oder nicht, auch wenn man den Unterschied äußerlich gar nicht wahrnehmen kann? Und dies, obgleich das Gesetz durch Anerkennung der Erzeugnisse als Bestandteile unzweifelhaft dargetan, daß es bei Aufstellung jenes Begriffes einen Unterschied zwischen der sogenannten einfachen und der zusammengesetzten Sache nicht macht?

Wenn man diese Erwägungen anstellt, wird man zu dem Schluß kommen müssen, daß auch die Theorie Endemanns und Buhls ein brauchbares Resultat nicht liefert. Ihr Bestandteilsbegriff ist gegenüber der tatsächlichen Verwendung des Wortes im Gesetz zweifellos zu eng. Schon die Gesichtspunkte, nach welchen sie unterscheidet, können nicht gebilligt werden. Sie hält, indem sie der Art der Zusammenfügung der Stücke eine überwiegende Bedeutung beimißt, auch für das heutige Recht tatsächlich an dem Grundsatz des römischen Rechts fest, was keinesfalls für richtig gelten kann, und im übrigen läßt sie wirtschaftliche Momente maßgebend sein, wozu weder nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, noch nach dem Gesetz irgend ein Grund vorliegt. Danach ist der Bestandteil überhaupt kein ideeller, sondern ein realer aus der sinnlichen Wahrnehmung entnommener Begriff.

In Anbetracht dessen und mit Rücksicht auf die Verwendung des Ausdruckes im Gesetz glaube ich vielmehr zu folgendem Ergebnis gelangen zu müssen.

Der Bestandteil ist das körperlich abgegrenzte Stück einer Sache: Maßgebend ist also die äußere körperliche Erscheinungsform. Da nun das BGB. Bestandteile auch bei einfachen Sachen grundsätzlich anerkennt, so ist damit dargetan, daß eine vollkommene körperliche Abgrenzung — wie sie bei den Stücken einer zusammengesetzten Sache gegeben — für den gesetzlichen Begriff nicht erforderlich ist. Damit scheint dieser zunächst überhaupt ins Wanken zu geraten; denn zwischen vollkommener körperlicher Abgrenzung und körperlicher Unbegrenztheit gibt es ungezählte Möglichkeiten. Wo soll da die Grenze sein?

---

[1]) Buhl, S. 9. f.

Ein bestimmtes äußeres Merkmal ist nicht zu finden. Es ist jedoch sehr naheliegend, der Verkehrsanschauung die Entscheidung zu überlassen; denn die allgemeinen Anschauungen des Lebens und des Verkehrs, nicht Philosophie und Naturwissenschaft sind es, aus denen das heutige Recht seine Begriffe entnimmt, und auch der Bestandteil des BGB. muß daher, da das Gesetz eine eigene Definition nicht gibt, in diesem Sinne gedeutet werden. Auf die Frage, welches Maß der Begrenzung erforderlich sei, damit ein Bestandteil im Rechtssinn vorliege, wird man daher antworten müssen: Erforderlich und genügend ist eine solche Begrenzung, daß das fragliche Stück im Verkehr als ein Bestandteil erscheint.

Die Berufung auf die Verkehrsanschauung hat allerdings, wie immer, etwas Mißliches, das ist die dadurch hervorgerufene Unsicherheit. Doch ist sie in diesem Falle weder entbehrlich noch allzu lästig: denn einerseits führt sie allein zu einem Bestandteilsbegriff, der mit der Verwendung des Wortes im Gesetze im Einklang steht, andrerseits wird die Anwendung des Begriffes in concreto hier dadurch außerordentlich erleichtert und gefestigt, daß sich mit ziemlicher Sicherheit diejenigen Sachen allgemein bezeichnen lassen, die, was das wichtigste zu sein scheint, überhaupt keine Bestandteile haben, bei denen also eine Prüfung in jedem einzelnen Falle überflüssig wird.

Was den ersteren Punkt, die Uebereinstimmung mit dem Gesetz, anbetrifft, so wird dieselbe vor allem da zu prüfen und nachzuweisen sein, wo der Bestandteil hauptsächlich Verwendung gefunden hat: bei dem Institut der Verbindung. Erwies sich der Endemannsche Bestandteilsbegriff auf dieses Gebiet angewandt als zu eng, so ist dies bei der hier vertretenen Anschauung in keiner Weise zu besorgen; denn hiernach ist z. B. der Arm, der Kopf einer Statue nicht weniger Bestandteil als die Frucht am Baum, die Blüte am Strauch, und wo überhaupt ein Stück einer Sache derartig körperlich unterscheidbar, daß man, falls es erst nachträglich angefügt wäre, dies als Verbindung im Sinne der §§ 946, 947 ansehen müßte, da wird auch nach der hier aufgestellten Begriffsdefinition sicherlich ein Bestandteil anzunehmen sein. Andererseits würde beispielsweise der Tee in der Tasse nach dieser Theorie überhaupt keine Bestandteile haben. Auch dies findet im Gesetz seine volle Bestätigung; denn überall, wo mehrere körperliche Gegenstände — man nehme z. B. an, es wird Milch in den Tee gegossen — derartig zusammengefügt werden, daß sie körperlich nicht mehr unterscheidbar, verwendet das Gesetz im § 948 nicht den Bestandteilsbegriff, sondern spricht von „vermischten und vermengten Sachen". Hiergegen wird geltend gemacht werden, daß das Gesetz ja auch im § 953 beim „Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen" und im § 99 bei dem „Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen" den Ausdruck gebraucht, und unter letzterem z. B. sicher auch das Recht, Sand aus einer Kiesgrube zu holen, gehören müsse. Aber dieser Einwurf entspringt nur oberflächlicher Betrachtung und kann ernste Bedenken gegen die hier vertretene Theorie nicht erwecken. Denn soweit es sich überhaupt im einzelnen Falle nicht um den Erwerb und die Gewinnung von bestimmten körperlichen, unterscheidbaren Stücken handelt, entstehen die zu erwerbenden und zu

gewinnenden Bestandteile eben erst durch die abgrenzende Trennung. Dies steht auch mit dem „Recht auf Gewinnung" von Bestandteilen — z. B. Sand aus der Kiesgrube — in keinerlei Widerspruch, da ein solches Recht ja etwa kein Recht an der einzelnen Schaufel Sand, welches Stück vor der Trennung in körperlicher Begrenzung sowohl rechtlich als physikalisch überhaupt noch nicht existiert, sondern vielmehr ein Recht am Grundstück ist. Die Ursache des Mißverständnisses in diesem Falle ist wohl darin zu suchen, daß man, wenn man von Erwerb von Bestandteilen, insbesondere von Gewinnung von Bodenbestandteilen handelt, regelmäßig nicht an den Zustand während der Verbindung, sondern an die bereits getrennten Stücke denkt.

Scheint es somit durch Berufung auf die Verkehrsanschauung allein möglich, zu einem allseitig befriedigenden Bestandteilsbegriff zu gelangen, so kann auch die dadurch bedingte Unsicherheit in der konkreten Entscheidung kein Hinderungsgrund sein, die Theorie anzuerkennen. Denn dieses Kriterium ist ja im BGB. durchaus nicht selten. Erwünscht kann es höchstens sein, nun weiterhin für die Anschauung des Verkehrs in möglichst weitgehendem Maße allgemeine Regeln zu finden.

Diese Möglichkeit ist aber hier insofern gegeben, als sich diejenigen Sachen, die überhaupt keine Bestandteile haben — ein Hauptstreitpunkt auf diesem Gebiete — in fast erschöpfendem Maße bestimmen lassen. Nach der Verkehrsanschauung haben nämlich zweifellos niemals Bestandteile die sogenannten Mengesachen, d. h. diejenigen Sachen, die im Verkehr lediglich dadurch von Bedeutung sind, daß sie ein Quantum eines bestimmten Stoffes darstellen, bei denen also die Form entweder vollkommen gleichgültig, oder doch etwas durchaus Nebensächliches ist.

Zu den ersteren, die man insofern auch direkt als „formlos" bezeichnet, gehören in erster Reihe alle flüssigen und gasförmigen Körper — also der Tee in der Tasse, der Wein in der Flasche, das Gas in den Leitungsröhren —, ferner aber auch zahlreiche feste Körper, wie das Stück Butter, der Marmorblock, das Stück Kleiderstoff, und insbesondere Quantitäten solcher kleiner fester Körper, die nur in dieser Zusammenfassung wirtschaftliche Bedeutung haben. Der Haufen Getreide, Sand, Kohle, das Bündel Heu haben also überhaupt keine Bestandteile; denn obgleich die einzelnen Körner, Stücke, Grashalme, körperlich sogar vollkommen begrenzt sind, können diese Stücke als Bestandteile doch deswegen nicht in Betracht kommen, weil sie ja wirtschaftlich und rechtlich gleich den Atomen überhaupt keine Existenz haben. Bestandteile sind hier begrifflich dadurch ausgeschlossen, daß die einzelnen Stücke, sobald sie wirtschaftlich nicht mehr bedeutungslos, rechtlich auch nicht mehr als Teile einer einheitlichen Sache, sondern dann vielmehr als selbständige, zu einer Sachgesamtheit verbundene Sachen anzusehen sind.

Wie nun aber, wenn eine solche Sache nicht formlos, sondern geformt ist, z. B. das Stück Butter in der bekannten Form eines Schäfchens? Das Resultat bleibt hier dasselbe. Vorausgesetzt ist nur, daß die Hauptbedeutung nicht in der Form, sondern in dem Stoffe selbst gegeben ist. Beweisend dafür ist, daß auch die nachträgliche Hinzufügung des Stückes einer solchen Sache nicht als Verbindung im Sinne

des § 947, sondern gemäß § 948 als Vermengung anzusehen sein würde.

Ein besonderer Fall ist dann noch der, daß eine solche Mengesache dadurch von besonderer Bedeutung ist, daß sie nicht bloß irgend eine Quantität, sondern eine bestimmte Quantität dieses einen bestimmten Stoffes darstellt. Als Beispiele sind zu nennen das Metallgewicht, der Baustein. Hölder [1]) nimmt hier nicht bloß unwesentliche, sondern sogar wesentliche Bestandteile an. Nach der hier vertretenen Ansicht kann die Frage, ob wesentlicher oder unwesentlicher Bestandteil vorliegt, gar nicht aufgeworfen werden, da auch in diesem Falle überhaupt keine Bestandteile gegeben sind; denn die Bestimmtheit der Quantität ist ja lediglich eine unsichtbare Eigenschaft des Ganzen. Ein Getreidehaufen kann nicht dadurch, daß er genau auf einen Zentner ausgewogen wird, aus einer Sache ohne Bestandteile zu einer solchen mit Bestandteilen werden. Dann muß dasselbe aber auch für das Metallgewicht und den Baustein gelten.

Dagegen ändert sich nun die Sachlage sofort, sobald der aus einem bestimmten Stoffe bestehende Gegenstand durch seine Form von Bedeutung wird. Als Beispiel möge dienen die Kegelkugel, der geschliffene Edelstein, das Geldstück, die Marmorstatue. Natürlich ist es dann trotzdem noch sehr wohl möglich, daß solche Sachen keine Bestandteile im Rechtssinn haben; denn die oben genannten Mengesachen bilden hierfür nur die hauptsächlichsten, aber nicht ausschließlichen Fälle. Vielmehr beginnt hier bloß das Gebiet, wo man in jedem einzelnen Fall zu prüfen haben wird, ob bei der Sache ein genügend abgegrenztes körperliches Stück zu unterscheiden ist, daß es nach den Anschauungen des Verkehrs als „Bestandteil" bezeichnet werden muß. So wird die Kegelkugel und auch der geschliffene Edelstein nicht Bestandteile haben. Dasselbe muß von dem Geldstück gesagt werden, bei dem Cosack [2]) lauter wesentliche Bestandteile annimmt: denn das Bildnis, die Schrift sind nach der Verkehrsanschauung zwar Teile, nicht aber Bestandteile. Bei der Marmorstatue dagegen sind solche ganz zweifellos gegeben.

Hat es sich im Vorstehenden immer darum gehandelt, den nur teilweise begrenzten körperlichen Bestandteil von dem mangelhaft begrenzten bloßen Teil zu trennen, so ist nun andererseits zu beachten, daß es auch nach der anderen Seite hin, d. h. gegenüber der selbständigen Sache von Wichtigkeit ist, den Bestandteilsbegriff genau zu bestimmen, denn der vollkommen begrenzte „Bestandteil" und die „selbständige Sache" stoßen eng aneinder und können oft nur schwer von einander geschieden werden. Das trennende Merkmal ist in folgenden Worten der Definition zu suchen: Bestandteil ist ein Stück einer aus diesem und anderen solchen Stücken bestehenden Sache. Erforderlich ist also, daß der fragliche körperliche Gegenstand den Bestand einer anderen Sache ausmacht. Ob letzteres der Fall ist, beurteilt sich nach folgenden Regeln:

---

[1]) Hölder, Bem. 3e zu § 93.
[2]) Cosack S. 128.

Erste, grundsätzliche Voraussetzung ist die körperliche Verbundenheit. Der Grund hierfür ist im § 90 gegeben, wonach Sachen nur körperliche Gegenstände sind. Da nämlich mehrere körperliche, getrennte Gegenstände, mag ihre wirtschaftliche Zusammengehörigkeit noch so intensiv sein, wie z. B. beim Spiel Karten, niemals „einen körperlichen Gegenstand" im Sinne des § 90 BGB. bilden, so folgt daraus, daß auch die Mehrheit der Gegenstände nicht als einheitliche Sache im BGB. und demgemäß die einzelnen Stücke nicht als Bestandteile, sondern als selbständige Sachen anzusehen sind. Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel. Es sind dies vor allem die Grundstücke, deren rechtliche Behandlung am Schlusse dieses Abschnittes noch eine besondere Besprechung erfahren soll, und die schon oft genannten Quantitäten solcher Körper, die, für sich allein wertlos, nur in dieser Zusammenfassung zu einer Menge wirtschaftliche Bedeutung haben, wie der Getreidehaufen usw. Im übrigen gilt Kohärenz als notwendiges Erfordernis.

Dagegen gelten nun nicht alle körperlich verbundenen Stücke auch sicher als Bestandteile, nicht einmal regelmäßig; es kommen vielmehr zahlreiche Fälle vor, wo die Verbindung sogar sehr fest ist, und dennoch nicht Bestandteile, sondern vielleicht Zubehör, also jedenfalls selbständige Sachen angenommen werden müssen. Man wird sich daher mit der Kohärenz nicht begnügen können, sondern innerhalb derselben nach weiteren Merkmalen des Bestandteilsbegriffes forschen müssen. Staudinger[1]) findet ihn in der „Notwendigkeit der gleichen Rechtslage", ersetzt aber dadurch nur idem per idem. Aehnlich sagt Endemann[2]), daß Bestandteil dann vorliege, wenn der fragliche Gegenstand einer Sondernutzung nicht fähig erscheine, vielmehr von der rechtlichen Herrschaft über das ganze mitergriffen werde. Die herrschende und richtige Ansicht nennt auch hier als Kriterium die allgemeine Anschauung des Lebens und Verkehrs. Danach ist - Kohärenz vorausgesetzt - ein Bestandteil derjenige körperliche Gegenstand, der nach der Verkehrsanschauung zur Vollendung einer einheitlichen Sache beiträgt[3]). Bei natürlichem Zusammenhang — wie z. B. bei der Frucht — ist das immer der Fall und notwendig wird die Prüfung daher nur bei zufälliger oder künstlicher Verbindung. Maßgebend dürfte hierbei regelmäßig die wirtschaftliche Bestimmung sein, und zwar die tatsächliche, gegenwärtige. Bei vorübergehender Zweckbestimmung hat ja zwar das Gesetz im § 95 bei Grundstücken die Bestandteilseigenschaft verneint; aber dies auch für bewegliche Sachen anzuwenden, liegt kein Grund vor. Denn einerseits hat das Gesetz diese Vorschrift eben ausdrücklich nur für Grundstücke gegeben, und andererseits kann dieser Satz wohl auch aus dem Begriff des Bestandteils selbst nicht abgeleitet werden, da ja sonst wahrscheinlich wieder die Vorschrift für Grundstücke weggeblieben wäre. Man wird daher auch das geliehene Wagenrad als Bestandteil betrachten müssen.

---

[1]) Staudinger Vorbem. III zum Allg. Teil 2. Abschnitt.
[2]) Endemann § 52 unter Nr. 1.
[3]) Ueber diese Frage in Sonderheit bei Grundstücken vgl. des Genaueren den Anhang S. 56 ff.

Eine Ausnahme auch hinsichtlich des Kriteriums der Verkehrsanschauung und wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit bilden wieder die Grundstücke. Für sie ist jenes ebensowenig maßgebend und erforderlich, wie die körperliche Verbundenheit. Bestandteil und einheitliche Sache bestimmen sich hier lediglich durch die Eintragung in das Grundbuch. Das ist in der Natur der Sache begründet. Denn eigentlich sind nur die fünf Kontinente und die Inseln körperliche Stücke des Grund und Bodens. Einheitliche Sachen, also Grundstücke, sowie Bestandteile, entstehen hier rechtlich von je nur durch menschliche, mathematische Abgrenzung, und im heutigen deutschen Recht außerdem noch durch Eintragung ins Grundbuch. Andererseits haben dann, wenigstens nach der hier vertretenen Ansicht, die Parzellen keine „Grundstücksbestandteile" mehr. Aus dieser Eigenart des Grund und Bodens und seiner rechtlichen Behandlung erklärt es sich dann auch, wenn weder körperliche Verbindung noch wirtschaftliche Benutzung für die Bestandteilseigenschaft einer Grundstücksparzelle maßgebend sind, sondern eben lediglich die Art der Eintragung ins Grundbuch.

2. Abschnitt.
Zerstörung hinsichtlich des Bestandteils.

Nachdem im ersten Abschnitt der Gegenstand der Zerstörung und Wesensänderung im BGB., der Bestandteil überhaupt, klargestellt worden ist, ist damit die Grundlage geschaffen für die eigentliche, nunmehr zu erörternde Frage: was ist unter Zerstörung und Wesensänderung eines solchen Bestandteiles zu verstehen, und folgeweise: wann ist ein Bestandteil im Sinne des § 93 BGB. ein „wesentlicher" zu nennen.

Es ist eigentümlich, daß in der Literatur bei Erörterungen über dieses Thema dem ersten der beiden Kriterien, der Zerstörung des Bestandteils, entweder gar keine oder doch gegenüber dem zweiten Merkmal nur verhältnismäßig geringe Beachtung geschenkt wird. Anstatt, wie es die künstliche Gestaltung des Begriffes im Gesetz doch erfordert, die Wesentlichkeit allein und genau aus dem vom BGB. selbst gegebenen Kennzeichen zu bestimmen, begnügt man sich zumeist damit, diese einer oberflächlichen Betrachtung zu unterziehen, und sucht dann die auftauchenden Schwierigkeiten und Zweifel dadurch zu beseitigen, daß man, hauptsächlich unter Berücksichtigung der Ausdrücke „wesentlicher Bestandteil" und „Wesensänderung", eine eigene allgemeine Definition an die Stelle der gesetzlichen setzt.

So sagt u. a. Gareis[1]), wesentliche Bestandteile seien „solche Stoffstücke, die nur als Teile existieren oder ohne die das ganze nicht bestehen könne", welch letzteres keinesfalls aufrecht gehalten werden kann, da es gemäß § 93 auf die Erhaltung des ganzen garnicht ankommt. Goldmann und Lilienthal[2]) meinen, es seien darunter eben solche Sachen zu fassen, „die ihren wirtschaftlichen Zweck und damit ihren Wert regelmäßig nur in der von ihnen gebildeten Sache haben"; und Crome[3]) glaubt den un-

[1]) Gareis Bem. 1 zu § 93. [2]) Goldmann u. Lilienthal S. 124.
[3]) § 59 unter Nr. I, 2.

deutlichen, gesetzlichen Begriff dadurch zu erklären, daß er unter einem notdürftigen Hinweis auf den wirtschaftlichen Gesichtspunkt den technischen Ausdruck „wesentlicher Bestandteil" durch einen anderen, jedoch ebensowenig klaren wie „unselbständige Teile" ersetzt. Typisch ist ferner auch Leonhard[1]), der offenbar unter völliger Uebergehung des Merkmals der Zerstörung, den wesentlichen Bestandteil als einen solchen erläutert, „für den es wesentlich ist, daß er Bestandteil bleibt, weil seine Abtrennung das Wesen oder den Wert der Trennstücke verändern würde", und am weitgehendsten schließlich Endemann[2]). Dieser, der im Prinzip das Vorhandensein und selbst die rechtliche Möglichkeit von unwesentlichen Bestandteilen — ausgenommen den gesetzlich anerkannten Fall der Grundstücksparzellen[3]) — schlechthin leugnet und die Eigenschaft der Wesentlichkeit der Bestandteile im § 93 nur zur „Charakterisierung" der Bestandteile überhaupt hinzugefügt ansieht, ignoriert die gesetzlichen Merkmale der Zerstörung und Wesensänderung eigentlich vollkommen, indem er die Definition des § 93 mit der Bemerkung abtut, daß durch sie über die juristische Abgrenzung des Begriffes — nämlich des Bestandteils überhaupt — Klarheit nicht geschaffen werde.

Es ist nun leicht einzusehen, daß solcher Art, wie soeben dargetan, weder einzelne Worte, die als Erläuterungen an die Stelle des gesetzlichen Ausdruckes „wesentlich" gesetzt werden — abgesehen davon, daß sie in ihrer Bedeutung an Deutlichkeit regelmäßig ebenfalls zu wünschen übrig lassen —, noch eigene, abstrakte Definitionen den Begriff des § 93 völlig deuten und umfassen können. Es scheint dies schon deswegen ausgeschlossen, weil sich die beiden Merkmale Zerstörung und Wesensänderung derartig unter einen einheitlichen Gesichtspunkt garnicht bringen lassen, weil beide begrifflich selbständig nebeneinander herlaufen; und es erscheint unzulässig, weil ja das Gesetz selbst eine vollkommene und zwar deutlich spezialisierende Definition gegeben hat. Nur diese kann als Erklärung des Begriffes und sodann als Grundlage für weitere Auslegung dienen. Wenn man dies berücksichtigt, wird man zu dem Schluß kommen müssen, daß eine nähere Bestimmung des wesentlichen Bestandteils nicht in allgemeinen Definitionen, sondern lediglich in der genauen Deutung der beiden Begriffe Zerstörung und Wesensänderung gefunden werden kann.

Unter den Schriftstellern, welche dies anerkennen, herrscht aber schon bezüglich des ersten Punktes Streit, und nicht einmal grundsätzliche Einigkeit besteht hinsichtlich der Frage, was unter dem — eigentlich doch recht klaren — Worte Zerstörung zu verstehen ist. Während nämlich die einen entsprechend der natürlichen Wortbedeutung die Zerstörung als eine reale, physische auffassen, nehmen andere — so insbesondere Hölder[4]) und Staudinger[5]) — an, daß jene im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen sei.

---

[1]) § 48 unter Nr. II.
[2]) Endemann § 52.
[3]) Vergl. unter S. 24 f.
[4]) Hölder, Bem 3a zu § 93.
[5]) Staudinger Bem. 1 zu § 93.

Diese letztere Theorie geht dabei ebenso wie die oben S. 18 erwähnten von der falschen Ansicht aus, daß beide Begriffe einheitlich aufzufassen seien und deutet, da das zweite Kriterium, die Wesensänderung allgemein im wirtschaftlichen Sinne ausgelegt und oft direkt mit Wertminderung für gleichbedeutend erklärt wird, folgeweise die Zerstörung des Bestandteils als Wertaufhebung. „Zerstört wird ein Bestandteil", sagt Staudinger, „wenn er durch die Trennung seine wirtschaftliche Bedeutung verliert".

Gestützt wird diese Ansicht noch durch die Motive[1]), welche zu § 93 sagen: „wesentlicher Bestandteil sei derjenige Teil einer Sache, der durch die Trennung seine wirtschaftliche Bedeutung verliere, der durch die Trennung eine Wertzerstörung oder Wertminderung erleide", und darauf hinweisen, daß der Zweck der Vorschrift sei, die nutzlose Vernichtung wirtschaftlicher Werte zu verhindern. Wie ersichtlich, entspricht dem die oben genannte Ansicht vollkommen; dennoch aber kann ich mich ihr nicht anschließen.

Was zunächst die Berufung auf die Motive anbetrifft, so ist zu bedenken, daß diese doch eben lediglich die gesetzgeberischen Gründe für die Aufstellung einer Rechtsnorm enthalten, daß sie aber eine unmittelbare und unbedingte Geltung für die Auslegung der Gesetzesworte nicht haben; denn nicht darauf kann es bei der Interpretation ankommen, welche weiteren wirtschaftlichen Zwecke das Gesetz mit einer Vorschrift verfolgt, sondern nur darauf, wie es ihn zu erreichen sucht. Maßgebend kann also stets nur die betreffende Vorschrift selbst sein.

Nach § 93 liegt nun aber zu einer derartigen künstlichen Auslegung des Wortes Zerstörung, wie sie Hölder und Staudinger geben, nicht der geringste Anlaß vor. Denn Grund zu irgend welcher Auslegung bildet bei dem Ausdruck Wesensänderung lediglich das Wort „Wesen" des Bestandteils. Bei dem Begriff Zerstörung fehlt aber dieser Zusatz „in seinem Wesen", der eine gleichmäßige Interpretation rechtfertigen würde, und das Gesetz vermeidet es grade, etwa zusammenfassend zu sagen: „in seinem Wesen zerstört oder verändert". Daraus folgt, daß beide Begriffe miteinander nichts zu tun haben, also auch eine hierauf beruhende Auslegung verworfen werden muß.

Noch ein weiterer Grund spricht gegen diese Theorie; es würde nämlich, wenn die Ansicht Hölders und Staudingers die richtige wäre, immer einer der beiden im § 93 erwähnten Fälle — gleichgültig, wie man die beiden Begriffe im engeren fassen möge — für die Anwendung der Vorschrift vollkommen überflüssig sein. Konstruiert man die „Zerstörung" begrifflich als Aufhebung des wirtschaftlichen Wertes wie Staudinger[2]) dies tut, und wie es dann wenigstens einigermaßen dem Gesetz entsprechend, so ist die Erwähnung dieses Kriteriums neben dem der Wesensänderung für das Ergebnis völlig zwecklos, da doch der Fall der bloßen Minderung des wirtschaftlichen Wertes, wie letztere gedeutet wird, den der Wertaufhebung mit umfassen würde. Ist man dagegen

[1]) Motive III 41.
[2]) Vergl. oben.

mit Hölder[1]) gar der Ansicht, daß schon die Zerstörung keine totale Wertaufhebung, sondern daß dafür erforderlich und genügend sei, nur „eine soweitgehende Verminderung der wirtschaftlichen Bedeutung des Bestandteils, daß sie zum größeren Teil zerstört ist", so erübrigt sich wieder vollkommen die Verwendung des zweiten Begriffes, der ja auch nichts mehr aber auch nichts weniger als eine erhebliche Minderung des Wertes verlangt. Es würden sich also schlechthin die beiden Begriffe decken, infolgedessen Hölder[2]) selbst zu dem Schluß kommt, „daß der Fall der Wesensänderung nicht eigener Erwähnung bedurft hätte neben dem Falle der Zerstörung; denn dieser begreife jenen in sich." Sollte das Gesetz nun wirklich etwas überflüssiges gesagt haben?

Ist dies schon an sich unwahrscheinlich, so zeigt sich andererseits geradezu das unzureichende jener Theorie und die Unentbehrlichkeit einer unabhängigen Auffassung des Begriffes der Zerstörung darin, daß sie in der konkreten Anwendung mitunter zu Resultaten führt, die berechtigtes Staunen erwecken müssen, weil sie der Anschauung des Verkehrs und sogar der ausdrücklichen Auffassung des Gesetzes zweifellos zuwiderlaufen. Oft zitiert sind hier die Beispiele Hölders. Obgleich das Gesetz im § 810 CPO. über die Zulässigkeit der Pfändung von noch ungetrennten Früchten eine besondere Bestimmung gibt und dadurch die grundsätzliche Unmöglichkeit von Sonderrechten an solchen deutlich anerkennt, meint Hölder dennoch, daß die Wolle des Schafes, die reife Frucht der Pflanze nicht wesentliche Bestandteile seien. Gemäß seiner Theorie ist das entschieden richtig; denn das Schaf behält im Falle der Trennung denselben Wert und die abgetrennte Wolle ist in ihrem Wert sogar eher noch erhöht; aber gerade an dieser, an sich völlig richtigen Konsequenz zeigt sich eben die Unhaltbarkeit der besagten Anschauung.

Die Zerstörung im Sinne des § 93 des BGB. muß daher nicht als eine wirtschaftliche, sondern als eine reale, physische aufgefaßt werden.

Vertreten wird diese, meines Erachtens richtige Anschauung unter anderen von Planck[3]), Tobias[4]), Haidlen[5]), Hellmann[6]); aber während erstere beiden zur Erfüllung des Tatbestandes volle körperliche Auflösung verlangen[7]), genügt nach Hellmann „partielle Zerstörung"[8]). Auch ich glaube annehmen zu müssen, daß für den Begriff des § 93 eine völlige körperliche Vernichtung nicht erforderlich ist. Wollte man dies behaupten, so würde damit der Begriff der Zerstörung für die konkrete Anwendung zu einer ähnlichen Bedeutungslosigkeit verurteilt sein, wie etwa in der oben S. 15 behandelten Theorie von Staudinger, die Wertaufhebung neben der Wertminderung. Denn die Fälle, wo durch Trennung des Bestandteils dessen

---

[1]) Hölder Bem. 3a zu § 93.
[2]) Hölder Bem. 3b zu § 93.
[3]) Planck Bem. 2 zu § 93.
[4]) Tobias S. 375.
[5]) Haidlen Bem. zu § 93.
[6]) Hellmann S. 37.
[7]) Planck a. a. O. spricht von „Zerstörung der materiellen Substanz" und Tobias a. a. O. sagt ebenfalls, daß Beschädigung nicht genüge.
[8]) In gleicher Weise hält Haidlen a. a. O. „Beschädigung" für ausreichend.

völlige körperliche Vernichtung herbeigeführt wird, dürften in der Tat nur äußerst wenige und außerdem zumeist praktisch unwichtige sein. Als Beispiele sind zu nennen die Tapete im Zimmer, der Stuck an der Decke, dagegen nicht das von Tobias[1]) angeführte Reklamebild, das an den Hausgiebel gemalt ist; denn dies ist nach den Ausführungen des ersten Abschnitts überhaupt kein Bestandteil. Man müßte ja sonst auch das gefärbte Stoffstück als in die Bestandteile Wolle und Farbe zerfallend annehmen. Verwirft man dies jedoch, so muß dasselbe auch für das Bild an der Hauswand gelten. Dasselbe stellt demnach ein körperliches Stück des Hauses im Sinne des Verkehrs und des Rechts nicht dar: wie sollte man dann in Bezug auf das Abkratzen der Farbe von einer körperlichen Vernichtung sprechen? „Zerstört", beschädigt im Sinne des § 93 wird nicht das Bild, sondern höchstens das Haus, aber auch das Haus nicht als Bestandteil, sondern als Ganzes. Die Fälle des Bemalens, auch des Beschreibens können daher als Beispiele für Bestandteile, die durch Trennung völlig zerstört, d. h. also körperlich vernichtet werden, niemals gelten. Die Zahl derselben wird dadurch noch weiter beschränkt.

Daß das Gesetz nun wegen solcher weniger Fälle den Begriff der Zerstörung in den § 93 eingeführt haben sollte, ist wenig einleuchtend. Es scheint vielmehr, wenn man bedenkt, daß es sich doch nicht um einen physikalischen, sondern einen Verkehrs- und Rechtsbegriff handelt, viel natürlicher, daß unter Zerstörung auch die bloß körperliche Beschädigung mitzufassen sei. Und diese Ansicht teilt offenbar auch das RG.[2]), welches bei Entscheidung der Frage, ob eine Maschine auf Grund des § 93 wesentlicher Bestandteil des Gebäudes sei, den Fall der Zerstörung als vorliegend nicht erachtet, weil die Trennung „bei vorsichtiger Lösung der Befestigung eine Zerstörung oder wesentliche Beschädigung" nicht zur Folge haben würde.

Muß somit angenommen werden, daß körperliche Vernichtung nicht erforderlich ist, so fragt es sich jetzt weiter, welches Maß der körperlichen Verletzung für den Begriff des BGB. notwendig sei. Die Ausdrücke „partielle Zerstörung" und „Beschädigung" reichen dabei nicht aus; denn es besteht auch hier wieder eine ganze Reihe unscheidbarer Möglichkeiten, von dem leisesten Abschürfen der Oberfläche bis zur Loslösung eines ganzen Stoffstückes. Wo die Grenze liegt, kann, wie leicht einzusehen, nicht im allgemeinen, sondern nur in jedem einzelnen Fall nach den konkreten Umständen bestimmt werden und zwar hier wie immer nach Maßgabe der Verkehrsanschauung. Wenn es sich daher darum handelt, zum Schluß eine Definition des Zerstörungsbegriffes im Gesetz zu geben, so wird man sagen müssen: Zerstörung im Sinne des § 93 BGB. ist jede, nicht bloß unerhebliche Verletzung der körperlichen Integrität: Zweifel über die Erheblichkeit entscheidet die Verkehrsanschauung.

Wie gestaltet sich nun die Anwendung des im Vorstehenden entwickelten Begriffes auf den konkreten Fall?

---

[1]) Tobias S. 375.
[2]) Entsch. d. RG. Bd. 50. S. 241.

Hervorgehoben muß zunächst nochmals werden, daß auch die Frage nach der Zerstörung rechtswirksam nur da gestellt werden kann, wo im Rechtssinn ein Bestandteil überhaupt vorliegt: Denn wesentliche Bestandteile nach § 93 sind nur „Bestandteile, die durch die Trennung zerstört werden".

Der Gegenstand der Zerstörung im einzelnen Fall wird leicht verkannt. Wo körperliche Beschädigung gegeben ist, ohne daß gleichzeitig ein Bestandteil getrennt wurde, da handelt es sich eben regelmäßig nicht um die Zerstörung eines Bestandteils, sondern um die Zerstörung des Ganzen. Bei einer Glaskugel erleidet durch Herausschlagen eines Stückes eine körperliche Beschädigung weder das getrennte, noch das Reststück, sondern nur das Ganze; bei dem irdenen Geschirr durch Absplittern der Glasur nicht diese, sondern das Geschirr selbst. Bei einem neu angestrichenen Haus durch Abschürfen der Farbe nicht der Anstrich, sondern das angestrichene Haus. Dies zugegeben, muß es jedoch nicht minder als unrichtig bezeichnet werden, wenn Tobias a. a. O., wie schon erwähnt, von dem an den Hausgiebel gemalten Reklamebilde als einem wesentlichen Bestandteil spricht; denn der auf die Wand aufgetragene Farbstoff stellt nicht ein körperliches Stück des Hauses dar. Er ist daher kein Bestandteil im Rechtssinn und folglich auch niemals wesentlicher Bestandteil. Durch Abschaben der Farbe wird körperlich zerstört nicht das Bild, das körperlich überhaupt nicht existiert, sondern nur das Haus, das an dieser Stelle gerade die eigenartige Färbung hat. Die Bestandteilseigenschaft in diesem Falle anzunehmen, liegt auch gar kein Grund vor, denn für die rechtliche Beurteilung des Vermalens der Farbe an die Wand ist die stoffliche Vermengung der Farbe mit dem Kalk der Wand vollkommen gleichgültig. Maßgebend für die Frage des Eigentums an der Farbe ist der Umstand, daß der Farbstoff für sich als körperlicher Gegenstand jedenfalls nicht mehr existiert, er ist als „verbraucht" im Sinne des § 92 BGB. anzusehen; während das Bemalen des Hauses sich als Bearbeitung der Oberfläche darstellt, also durch die Vorschriften über Spezifikation geregelt wird.

Vermag sonach das Merkmal der Zerstörung den Mangel der Körperlichkeit des zu trennenden Stückes nicht zu ersetzen, so scheint doch eine Erweiterung des Bestandteilsbegriffes durch jenes Kriterium insofern gegeben, als ein körperlich begrenztes Stück, das von einer anderen Sache nicht ohne Zerstörung getrennt werden kann, immer als deren wesentlicher Bestandteil anzusehen ist, auch dann, wenn zwischen beiden Stücken ein wirtschaftlicher Zusammenhang nicht besteht. So ist z. B. der unbefugt an die Hauswand geklebte Reklamezettel wesentlicher Bestandteil, weil er nicht ohne Zerstörung trennbar ist, obgleich das Haus wirtschaftlich dadurch nicht vervollständigt, verbessert, sondern sogar geschädigt wird. Falsch wäre es nun aber zu sagen, daß in solchem Falle ohne Rücksicht auf die allgemeinen Erfordernisse des Bestandteils überhaupt durch das Kriterium der Zerstörung ein wesentlicher Bestandteil geschaffen werde. Die Ursache dieses häufigen Irrtums liegt darin, daß man als einheitliche Sache alles und allein das auffaßt, was wirtschaftlich zur Vollendung der Sache beiträgt Maßgebend jedoch für den Begriff der einheitlichen Sache ist nur die Verkehrsanschauung und diese entscheidet zwar meist,

aber durchaus nicht immer nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. So scheint es z. B. auch sicher, daß nach der Anschauung des Verkehrs eine Sache ihre Selbständigkeit schlechthin verliert, wenn sie mit einer anderen so fest verbunden wird, daß sie ohne Zerstörung nicht wieder getrennt werden kann. Sie bildet dann mit der andern Sache ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Momente eine Einheit und ist rechtlich deren Bestandteil. Daraus erhellt, daß es im Grunde unrichtig, wenn man sagt, daß der Fall der Zerstörung im § 93 über den Bestandteilsbegriff hinausgehe, es bleibt vielmehr der Satz bestehen, daß es auch auf Grund dieses Kriteriums keinen wesentlichen Bestandteil geben kann, der nicht zugleich auch die allgemeinen Erfordernisse des Bestandteilsbegriffes erfüllte. Ein **wesentlicher** Bestandteil ist **immer** nur da möglich, wo ein **Bestandteil** im Rechtssinn gegeben ist.

Die Prüfung nun, ob ein Bestandteil durch Trennung zerstört wird, dürfte in concreto Schwierigkeiten nicht bieten. Nach der Seite 22 gegebenen Definition ist er es dann, wenn er durch die Trennung in seiner körperlichen Integrität verletzt würde und diese Verletzung nicht nach der Anschauung des Verkehrs als eine nur unerhebliche bezeichnet werden muß. Im übrigen handelt es sich um ein Merkmal, das äußerlich sichtbar ist und daher leicht festzustellen sein wird. Es hat seinen Ursprung in der Festigkeit und Innigkeit der Verbindung des Bestandteils mit den übrigen Bestandteilen. Die Art der Verbindung ist nun aber grundverschieden bei zusammengesetzten Sachen einerseits, und natürlichen Organismen und künstlich geformten einheitlichen Sachen andererseits, und schon daraus ist zu schließen, daß die Anwendbarkeit des Merkmals auf beide Kategorien von Sachen nicht die gleiche sein wird.

Daß natürliche Organismen wie Pflanzen, Tiere in lebendem und totem Zustand Bestandteile haben, ist allgemein anerkannt; daß diese Bestandteile wesentliche seien, wird von vielen Schriftstellern[1]) behauptet, ohne daß sie jedoch sagten aus welchem Grunde, ob aus Zerstörung oder Wesensänderung, die Wesentlichkeit folge. Nach der hier verteidigten Ansicht vom Begriff der Zerstörung im BGB. kann es nun nicht zweifelhaft sein, daß alle Bestandteile eines natürlichen Organismus wesentliche Bestandteile sind, so z. B. auch die Wolle des Schafes und die reife Frucht, und zwar sind sie es aus dem Kriterium der Zerstörung. Denn bei der Innigkeit, mit der die einzelnen Bestandteile eines natürlichen Organismus untereinander zusammenhängen, muß allgemein angenommen werden, daß die Trennung eines solchen Bestandteils ohne Verletzung seiner körperlichen Integrität niemals möglich ist. Ebenso muß als sicher gelten, daß eine solche Verletzung stets als eine erhebliche nach der Anschauung des Verkehrs anzusehen ist. Daraus folgt der ausnahmslos geltende Satz, daß natürliche Organismen nur wesentliche Bestandteile haben.

Eine Besonderheit, aber keine Ausnahme bilden die Parzellen eines Grundstückes. Da tatsächliche, körperliche Abgrenzung hier niemals möglich,

[1]) So z. B. Gierke, Sachenr. § 103 Anm. 19. Leonhard § 48 unter Nr. 2. **Planck**, Bem. 2 zu § 93.

so erfolgt rechtlich die Auflösung des natürlichen Zusammenhangs durch mathematische Abgrenzung. Letztere steht aber dann rechtlich der natürlichen vollkommen gleich. Daraus ergibt sich, daß das aus mehreren Parzellen bestehende Grundstück rechtlich nicht als ein natürlich zusammenhängendes Ganze, sondern als eine zusammengesetzte Sache anzusehen ist. Da nun außerdem deren Bestandteile, die Parzellen nicht durch körperliche Abtrennung, sondern lediglich durch Abschreibung im Grundbuch getrennt werden, so ist folglich eine Zerstörung im realen Sinn durch Trennung hier gänzlich ausgeschlossen, und das Grundstück hat daher — wie § 1131, wonach eine Sonderbelastung eines zugeschriebenen Bestandteils möglich ist, deutlich zeigt — nicht wesentliche, sondern nur unwesentliche Bestandteile.

Dasselbe nun, was in Bezug auf natürliche Organismen gesagt wurde, muß auch für die künstlich aus einem Stück geformten Sachen gelten, wie z. B. die Gipsfigur; denn auch bei ihnen besteht ein natürlicher Zusammenhang der Teile, der nicht aufgehoben werden kann, ohne daß dadurch die Bestandteile eine erhebliche Verletzung ihrer körperlichen Integrität erleiden. Daher haben auch sie nur wesentliche Bestandteile.

Quantitätssachen, die überhaupt keine Bestandteile haben, natürliche Organismen und künstliche einheitliche Sachen kann man zusammenfassen unter den Begriff der einfachen Sache: „einfache Sachen" allerdings — wenn auch dem Gegenstand nach noch mit der res unita des alten Rechts übereinstimmend — nicht in der römischen Begriffsdefinition als einer Sache, die überhaupt keine Bestandteile hat, sondern bestimmt durch das Merkmal des natürlichen Zusammenhanges der Teile. Der natürliche Zusammenhang ist es, der allen jenen drei Kategorien von Sachen eigen, und durch die sie sich unterscheiden von den in ihren Bestandteilen nur künstlich gefügten zusammengesetzten Sachen. In dieser Begrenzung nun hat die Einteilung in einfache und zusammengesetzte Sachen noch heute rechtliche Bedeutung; denn wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, haben einfache Sachen in diesem Sinne, sofern sie überhaupt Bestandteile haben, immer, und zwar auf Grund des Kriteriums der Zerstörung nur wesentliche Bestandteile.

Die Anwendbarkeit dieses ersten Merkmals der wesentlichen Bestandteile im § 93 BGB. ist damit noch keineswegs erschöpft; es ist vielmehr wohl möglich, daß auch die Bestandteile einer zusammengesetzten Sache so fest und innig miteinander verbunden sind, daß eine Trennung ohne erhebliche Verletzung der körperlichen Integrität ausgeschlossen erscheint. Immerhin dürften diese Fälle verhältnismäßig selten sein, zumal wenn man bedenkt, daß die Vernichtung von Bindemitteln beim Auseinandernehmen der Bestandteile als eine ausreichende „Zerstörung" niemals gelten kann. Vorausgesetzt ist, daß diese Stoffstücke wirklich nur als Bindemittel dienen; ist das aber der Fall — wie z. B. sicher bei Leim, Kalk — dann ist ihre Vernichtung allein wirtschaftlich vollkommen bedeutungslos, diese Stoffstücke sind wirtschaftlich und rechtlich nicht existent, sie sind nicht Bestandteile der zusammengesetzten Sache. Ihre Vernichtung fällt daher nicht unter § 93 BGB. So ist das Bein eines Tisches nicht darum wesentlicher Bestandteil, weil seine Trennung nur unter Zer-

störung des bindenden Leimes möglich ist, die Bretter einer Kiste nicht deswegen, weil die Nägel beim auseinandernehmen derselben vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden müßten. Ja selbst die Zerstörung von Kalk und Bausteinen dürfte gleichgültig sein, wenn diese, wie z. B. bei einer eingemauerten Maschine, im konkreten Fall lediglich der Befestigung dienen.

Rechtlich erheblich ist vielmehr stets nur die Beschädigung der zu trennenden Bestandteile selber, und diese nun wird, da die Bestandteile einer zusammengesetzten Sache ja körperlich vollkommen abgegrenzt sind, regelmäßig nur geringfügig sein, weshalb dann hier im Gegensatz zu den einfachen Sachen in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein wird, ob die vorkommende Beschädigung nach den Anschauungen des Verkehrs als eine erhebliche Verletzung der körperlichen Integrität des Bestandteils angesehen werden muß. Schon diese Schwierigkeit und Unsicherheit dürfte dazu führen, bei zusammengesetzten Sachen die Wesentlichkeit der Bestandteile in erster Linie nicht aus dem Merkmal der Zerstörung zu bestimmen, sondern aus dem zweiten Kriterium des § 93, der Wesensänderung.

---

3. Abschnitt.

Wesensänderung hinsichtlich des Bestandteils.

Der Begriff Wesensänderung bildet bei dem Streit um den wesentlichen Bestandteil den Hauptgegenstand der Erörterung. Das hat seinen Grund darin, daß zahlreiche Schriftsteller, wie ich oben S. 18 ausführte, glauben, in diesem Merkmale allein den Schlüssel zur Lösung des ganzen Geheimnisses suchen zu müssen. Obgleich ich dies nicht billigen kann, vielmehr die beiden Kriterien für völlig unabhängig und gleichwertig erachte, behält der Begriff der Wesensänderung dennoch insofern ein besonderes Interesse, als gerade dieses Merkmal es ist, das in praxi bei der Frage, ob eine Sache wesentlicher Bestandteil sei, am häufigsten angewandt werden muß. Denn während bei einfachen Sachen — abgesehen davon, daß sie ja infolge des Merkmals der Zerstörung immer nur wesentliche Bestandteile haben — schon die Möglichkeit der Entstehung von Sonderrechten an Bestandteilen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nur gering, wenn nicht gar ausgeschlossen erscheint, ist bei zusammengesetzten Sachen, auf die das Kriterium der Wesensänderung hauptsächlich Anwendung findet, eine Kollision von Sonderrechten sehr häufig und eigentlich jedesmal in dem Augenblick gegeben, wo die mehreren selbständigen Sachen zu einer einheitlichen, zusammengesetzten Sache verbunden werden.

Muß es hiernach wünschenswert sein, gerade die Bedeutung von „Wesensänderung" im Sinne von § 93 BGB. möglichst genau zu bestimmen, so stellen sich andererseits gerade hier dem Bestreben, eine umfassende und leicht funktionierende Begriffsdefinition zu finden, große Schwierigkeiten entgegen, denn der Ausdruck „Wesen" einer Sache, dessen Bedeutung grundlegend für die Frage, wann das Wesen verändert er-

scheint, ist durchaus unbestimmt und dunkel. Dasselbe gilt aber von dem Worte „Art", das Gierke[1]) zur Erklärung gebraucht, und dessen Ersetzung des Ausdrucks Wesensänderung durch Artänderung kann daher als eine Erläuterung überhaupt nicht gelten.

Es kommt vielmehr gerade darauf an, den außerordentlich umfassenden Begriff des Wesens einer Sache, den dieses Wort im BGB. unmöglich haben kann, in der richtigen Weise zu beschränken und ihm grade bloß den Gehalt zu geben, den er im Sinne des Gesetzes haben soll. Ein erklärendes Wort darüber, in welcher Richtung das Wort Wesen im Falle Wesensänderung zu verstehen sei, fehlt im Gesetz. § 93 BGB. sagt nur, daß das zweite Kriterium des wesentlichen Bestandteils darin bestände, daß dieser oder der Restbestandteil durch die Trennung „in seinem Wesen" verändert werde. Aus dieser Fassung, aus dem Mangel irgend eines erläuternden Attributs wird man daher — der einzig mögliche Ausweg aus der Unbestimmtheit des Ausdrucks — entnehmen müssen, daß es sich bei dem Wort „Wesen" im § 93 eben grade in das besondere, eigentümliche der Sachen handelt, von denen dort gesprochen wird, das ist die Bestandteilseigenschaft. Der Begriff Wesen einer Sache ist demnach im § 93 BGB. inhaltlich zu beschränken auf die besondere Eigentümlichkeit der fraglichen Sachen, Bestandteil zu sein.

Nun ist es aber klar, daß die Eigenschaft, überhaupt Bestandteil zu sein, eben alle Bestandteile haben. Wenn man daher eine Wesensänderung durch Trennung darin erblickt, daß eben nach der Trennung die Sache ihr Wesen, Bestandteil zu sein, augenblicklich nicht betätigt, so würde man auf diese Weise alle Bestandteile schlechthin als wesentliche ansehen müssen. Das kann aber unmöglich im Sinne des Gesetzes sein; es würde bei dieser Auslegung die ganze besondere Unterscheidung von wesentlichen Bestandteilen überflüssig, ja sinnlos werden. Daher ist es unrichtig oder wenigstens irreführend, wenn Planck[2]), Gareis[3]), Enneccerus[4]) und Lehmann u. a. einfach dahingehend definieren, daß wesentliche Bestandteile aus dem Merkmal der Wesensänderung eben solche Sachen seien, die „nur noch Bestandteile" sind. Man wird vielmehr sagen müssen, daß, wenn es einer Sache nur eigentümlich ist, irgend einer anderen Sache Bestandteil zu sein, durch die Trennung unter der Möglichkeit anderseitiger Verwendung eine Wesensänderung im Sinne des § 93 noch nicht bewirkt werde. Erst wenn es der Sache eigentümlich gerade in dieser bestimmten Sache Bestandteil zu sein, wenn also durch die Trennung die Möglichkeit der Betätigung als Bestandteil ausgeschlossen wird, wird man annehmen können, daß ein solcher Bestandteil durch die Trennung in seinem Wesen verändert wird. Auch dieser Ausdruck „Veränderung" scheint auf die Bedeutung einer völligen Aufhebung der Bestandteilseigenschaft hinzuweisen.

---

[1]) Gierke, Sachenr. § 103, Anm. 19.
[2]) Planck Bem. 1a zu § 93.
[3]) Gareis, Bem. 1 zu § 93.
[4]) Enneccerus-Lehmann § 48 unter Nr. 1.

Das zweite Kriterium trifft also nur dann zu, wenn es dem Bestandteil eigentümlich, gerade in dieser Sache Bestandteil zu sein. Fragt sich nun, nach welchen Gesichtspunkten sich diese Eigenschaft bestimmt. Da im heutigen Recht niemals philosophische oder rein naturwissenschaftliche, sondern nur wirtschaftliche Erwägungen maßgebend sind, so wird diese Frage leicht und zweifellos dahin zu beantworten sein, daß jene Eigenschaft dann gegeben ist, wenn der Bestandteil seiner objektiven wirtschaftlichen Bestimmung nach gerade in dieser Sache Bestandteil zu sein geeignet ist. „Wesen" des Bestandteils ist also die wirtschaftliche Eigentümlichkeit, Bestandteil zu sein, und verändert durch Trennung wird dies Wesen nur dann, wenn der Bestandteil die wirtschaftliche Eigentümlichkeit hat, nur in dieser Sache Bestandteil zu sein. Denn da für einen solchen Bestandteil nach der Trennung die Möglichkeit, seine wirtschaftliche Eigentümlichkeit zu betätigen, fehlt, so ist sein Wesen damit endgültig vernichtet: er ist „in seinem Wesen verändert".

In Anerkennung dieses Satzes, daß es sich hinsichtlich des Ausdruckes „Wesen einer Sache" um einen wirtschaftlichen Begriff handelt, haben Haidlen[1]), Goldmann und Lilienthal[2]), Leonhard[3]) u. A. den wirtschaftlichen Zweck der Sache mit dem Wert derselben identifiziert und meinen, daß wesentliche Bestandteile diejenigen seien, die ihren Wert nur in der von ihnen gebildeten Sache haben. Wie immer, muß auch hier zugegeben werden, daß wirtschaftlicher Zweck und Wert sich meistens decken; beide aber schlechthin gleich zu setzen und Wesensänderung einfach als Wertminderung aufzufassen, scheint nicht angängig. Die Teile einer Maschine z. B. hören darum nicht auf, wesentlicher Bestandteil zu sein, weil die Maschine jetzt alt und unbrauchbar ist und die Bestandteile besser gelöst und als altes Eisen und Brennholz verkauft würden.

Es ist nun allerdings klar, daß die oben aufgestellte Definition von Wesensänderung im BGB. eine leicht und sicher funktionierende Formel — wie eine solche für die praktische Anwendung wünschenswert ist — nicht bietet. Es bleibt vielmehr hier immer noch im einzelnen Fall die — wie die abweichenden Meinungen bei den Schulbeispielen zeigen — oft schwer zu lösende Frage: Hat der eine oder der andere Bestandteil — denn auch eine Wesensänderung des Restbestandteils bewirkt Wesentlichkeit — in der Tat seinen wirtschaftlichen Zweck nur in der von ihnen gebildeten Sache?

Die Notwendigkeit, für die Entscheidung dieser Frage eine leicht anwendbare und dabei umfassende Regel zu finden, wird allenthalben anerkannt, ja, man kann sagen, daß während im Prinzip die hier vertretene Ansicht wohl ziemlich allgemein besteht, hierin der eigentliche Kernpunkt des Streites um die Wesensänderung zu suchen ist.

Schon die oben erwähnte Meinung, die Wesensänderung gleich Wertminderung setzen will, hat offenbar ihren Grund in dem Bestreben, für den schwer feststellbaren „alleinigen wirtschaftlichen Zweck" ein sicheres Merkmal zu finden. Daß ein solcher, der allerdings leicht zu prüfende

[1]) Haidlen, Bem. zu § 93.
[2]) Goldmann und Lilienthal S. 124
[3]) Leonhard § 48, II.

Wertunterschied, nicht sein kann, wurde bereits gezeigt. Erst recht unhaltbar ist die Aufstellung Hellmanns[1]), daß jeder „Mechanismus" nur wesentliche Bestandteile habe. Eine solche Hervorhebung einer ganzen Gruppe von Sachen, bei deren Bestandteilen das Kriterium immer zutrifft, dürfte — anders als beim Fall der Zerstörung — hier gänzlich ausgeschlossen sein, da es hier allzusehr auf die konkreten Umstände des einzelnen Falles ankommt, und oft bei Gegenständen derselben Art die Frage nach der Wesentlichkeit der Bestandteile das eine mal bejaht und das andere mal verneint werden muß.

Die richtige Methode zur Schaffung größerer Klarheit und Sicherheit in dieser Frage kann vielmehr lediglich darin bestehen, daß man die Gesichtspunkte feststellt, nach denen allgemein sich entscheidet, ob ein Bestandteil seinen wirtschaftlichen Zweck nur in seiner Sache habe.

In der Hauptsache für richtig halte ich hier die Lösung Hölders[2]). Er sagt, daß sicher keine wesentlichen, sondern unwesentlichen Bestandteile dann vorliegen, wenn ihre „Trennung möglich ist, unbeschadet ihrer Integrität, unbeschadet der anderweitigen Verwendbarkeit des abgegrenzten Bestandteils und unbeschadet der Möglichkeit der Ersetzung durch einen andern". Hölder geht also, wie man sieht, von den unwesentlichen Bestandteilen aus, und das scheint durchaus praktisch, wenn man bedenkt, daß diese zweifellos die Ausnahmen und die wesentlichen Bestandteile die Regel bilden. Was die Theorie selbst betrifft, so leuchtet augenblicklich ein, daß die beiden Gesichtspunkte der Ersetzbarkeit und anderweitigen Verwendbarkeit richtig sind. Nur insofern besteht noch ein Mangel, daß Hölder nicht sagt, durch wen die Bestandteile ersetzbar und verwendbar sein sollen. Wenn man nämlich in dieser Beziehung keine Einschränkung macht, so muß man zu dem Schluß kommen, daß fast alle Sachen „ersetzbar und verwendbar" sind. Ich kann mir z. B. sehr wohl vom Handwerker ein neues Schloß in die Tür, einen neuen Stoffüberzug auf das Sofa machen lassen und ich kann mir vom Wagenbauer eine zerbrochene Speiche des Wagenrades durch eine völlig gleiche ersetzen lassen; und trotzdem sind alle diese Bestandteile zweifellos wesentliche. Die notwendige Einschränkung ist klar; nicht die Ersetzbarkeit und Verwendbarkeit überhaupt ist maßgebend, sondern die durch durch den Gebraucher selbst.

Auf diesen Gesichtspunkt, daß die Frage vom Standpunkt des Verbrauchers aus entschieden werden muß, hat in treffenden Ausführungen Tobias[3]) hingewiesen. Er definiert: „Wesentliche Bestandteile einer Sache (auf Grund des Merkmals der Wesensänderung) ist jeder Teil, welchen der Benutzer oder Verbraucher nicht anders als zusammen mit der Hauptsache zu bekommen pflegt". Zu entscheiden ist also auch nach ihm vom Standpunkt des Konsumenten aus. Was im übrigen seine Begriffsbestimmung anbetrifft, so geht sie zwar einen anderen Weg, trifft aber im Resultat mit der hier vertretenen Ansicht zum großen Teil zusammen. Ein Bestandteil, den der Benutzer nicht anders als mit der Hauptsache

---

[1]) Hellmann § 10 S. 37.
[2]) Hölder Bem. 3e zu § 93.
[3]) Tobias S. 378.

zu bekommen pflegt, ist eben ein solcher, der durch den Gebraucher selbst nicht ersetzbar erscheint. Einen Unterschied und zwar einen Fehler in der Theorie von Tobias finde ich jedoch darin, daß dieser allein die subjektive Seite der Frage betont, er sagt nur, daß es darauf ankommt, ob der Benutzer einen anderen Bestandteil allein erhält oder nicht, nicht aber verlangt er auch, daß die Sache ihrer objektiven wirtschaftlichen Bestimmung nach den alten Bestandteil voll ersetze. Nach der hier vertretenen Ansicht steht das Moment der objektiven Ersetzbarkeit in erster Linie und erst wenn diese Frage bejaht ist, wird man auch die subjektive Ersetzbarkeit zu prüfen haben.

Die Anwendung des Begriffes „Wesensänderung" in concreto ist im Vergleich zu dem Fall der Zerstörung bedeutend schwieriger dadurch, daß es sich einmal um ein äußerlich nicht sichtbares Merkmal handelt und daß ferner die Bestimmung ganzer Gruppen von Sachen, bei denen das Kriterium zuträfe, hier, wie bereits S. 29 gesagt, ganz ausgeschlossen ist.

Die Frage muß vielmehr immer und in jedem Fall nur nach den konkreten Umständen entschieden werden. Daß auf diese Weise oft große Zweifel entstehen, ist nur allzu erklärlich. Einige Beispiele aus der Literatur mögen zur Erläuterung dienen.

Nach Staudinger[1]) sind das Fahrrad und die Lenkstange wesentliche Bestandteile, dagegen Fahrrad und Pneumatik unwesentliche. Diese Unterscheidung dürfte richtig sein. Denn während Rad und Lenkstange, sobald sie aus dem Stadium der Fabrikation zum Konsumenten gelangt sind, individuelle Teile eines nunmehr ebenfalls individuellen Ganzen darstellen, bleibt der Pneumatik auch für den Verbraucher eine generelle Sache, ein Bestandteil des Fahrrades, wie er überall in gleicher Art verwendet wird und überall in gleicher Art leicht erhältlich ist, ein Bestandteil, der durch die von Anfang an vorgesehene Möglichkeit, auch sichere Notwendigkeit einer späteren Auswechselung die „Ersetzbarkeit" sogar zu seinen charakteristischen Eigenschaften zählt. Daher ist der Pneumatik unwesentlicher Bestandteil, die Lenkstange wesentlicher. Ist jedoch das Fahrrad noch beim Fabrikanten, so ist auch die Lenkstange unwesentlicher Bestandteil, da der Fabrikant ja nunmehr als Verbraucher fungiert und für ihn alle Teile des Rades ersetzbar und verwendbar sind.

Ein beliebtes Beispiel ist ferner das Bild und der Rahmen. Es zeigt deutlich, wie es bei der Frage der Wesensänderung genau auf die konkreten Umstände ankommt. Man wird nämlich den Fall, so abstrakt gegeben, überhaupt nicht entscheiden können, sondern sagen müssen: Ist der Rahmen zum Bild in Form, Farbe, Stil individuell passend, so ist er wesentlicher Bestandteil, denn er würde nach der Trennung seinen wirtschaftlichen Zweck, gerade Rahmen dieses Bildes zu sein, nicht mehr erfüllen können, er würde also durch Trennung in seinem Wesen ververänderet werden. Treffen jedoch jene Voraussetzungen nicht zu, dann wird man ihn als unwesentlichen Bestandteil ansehen müssen. So entscheiden auch die meisten Schriftsteller, nur Hellmann[2]) glaubt einen

[1]) Staudinger Bem. 1 zu § 93. [2]) Hellmann § 10 S. 37.

wesentlichen Bestandteil schlechthin dann annehmen zu müssen, wenn Rahmen und Bild auf der Rückseite mit Papier überklebt sind, weil dann ja durch die Trennung ein Bestandteil zerstört werde. Wie aus meinen Ausführungen auf S. 25 f. hervorgeht, ist das unrichtig; denn die Vernichtung des Papieres ist, da es nur als Bindemittel zu betrachten, keine Zerstörung eines Bestandteils im Sinne des § 93.

Zweifellos unwesentliche Bestandteile sind ferner Topf und Pflanze, Licht und Leuchter, Rad und Wagen; dagegen wesentliche, wenigstens in der Regel: Tisch und Platte, Buch und Einband. Die genannten Beispiele bezogen sich auf bewegliche, zusammengesetzte Sachen. In Anwendung auf Grundstücke konkurrieren mit dem § 93 die Sondervorschriften der §§ 94—96. Kraft positiver Bestimmung des § 94 gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstückes die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen. Es ist klar, daß durch diese Bestimmungen das Kriterium der Wesensänderung in Anwendung auf Grundstücke für die praktisch wichtigen Fragen seiner Bedeutung beraubt wird[1]).

---

4. Abschnitt.

Abgrenzung der wesentlichen Bestandteile gegenüber den unwesentlichen.

Die Begriffe von Zerstörung und Wesensänderung und die rechtliche Bedeutung, die diese beiden als Kriterien der wesentlichen Bestandteile haben, lassen sich nicht behandeln, ohne auch diejenigen Bestandteile einer kurzen Betrachtung zu unterziehen, die nicht durch Trennung zerstört oder in ihrem Wesen verändert werden. Ist es doch nicht einmal unbestritten, ob es überhaupt neben jenen wesentlichen Bestandteilen auch andere unwesentliche gibt. Das Gesetz spricht nirgends ausdrücklich von ihnen; die Bezeichnung entstammt der Wissenschaft. Dennoch muß aus der eigentümlichen Hervorhebung derjenigen Bestandteile, die nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, wenn nicht die ganze Vorschrift des § 93 sinnlos werden soll, mit Sicherheit entnommen werden, daß der Begriff des unwesentlichen Bestandteils jedenfalls im BGB. existiert. Einmal, in § 1131, ist er durch Zulassung von Sonderrechten an Grundstücksbestandteilen sogar ausdrücklich anerkannt. Daß die unwesentlichen Bestandteile immer nur die Ausnahme bilden können, ist ja nicht von der Hand zu weisen; im übrigen wird das häufige oder seltene Vorkommen derselben von der Begrenzung des Bestandteils überhaupt und des wesentlichen Bestandteils abhängen und da deren Bestimmung mehr oder weniger der Wissenschaft überlassen ist, so ist folgeweise auch der Begriff des unwesentlichen Bestandteils schwankend.

---

[1]) Vergleiche hierüber den Anhang.

Endemann[1]) leugnet „abgesehen von den Ausnahmen der §§ 95, 890 Absatz 2“ (Grundstücksbestandteile) ihr Vorkommen gänzlich, da solches dem auch im BGB. geltenden sachenrechtlichen Grundsatz, daß eine Sache stets nur durch ein Eigentum beherrscht werde, widerstreite. Daher erscheine es richtiger, die von der Theorie erstrebte Verselbständigung einzelner Sachteile durch die Begrenzung des Bestandteilsbegriffes als durch seine Spaltung nach der Wesentlichkeit zu erreichen.

Dem gegenüber ist umgekehrt zu sagen, daß eine Theorie des wesentlichen Bestandteils, die das Vorkommen von unwesentlichem unmöglich macht, nicht als eine gesetzesgemäße anerkannt werden kann, da das Gesetz, wie aus § 93 BGB. hervorgeht, die Möglichkeit von unwesentlichen Bestandteilen zweifellos voraussetzt. Das wird auch meistens berücksichtigt und ebenso läßt auch die hier vertretene Ansicht den unwesentlichen Bestandteilen einen angemessenen Spielraum.

Gegenüber der herrschenden Ansicht besteht allerdings hier eine Einschränkung. Die von dieser hauptsächlich als Beispiele angeführten Quantitätssachen wie „Wein, Oel, Baumwollenballen, Rohseide“[2]), haben nach meiner Ansicht überhaupt keine Bestandteile, was aber schon aus dem Grunde nur sehr annehmbar erscheinen kann, weil diese angeblichen unwesentlichen Bestandteile ja stets nur unbestimmte sein und schon deshalb niemals Gegenstand überhaupt eines Rechtes sein können.

Im übrigen bestimmt sich der Begriff dahin, daß unwesentliche Bestandteile überall da vorliegen, wo trotz Bestandteilseigenschaft die besonderen Kriterien des wesentlichen Bestandteiles nicht gegeben sind.

Eine andere von der ersten völlig unabhängige Frage ist die, ob und inwieweit denn wirklich durch Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes Sonderrechte an unwesentlichen Bestandteilen zur Entstehung gelangen können.

Die prinzipielle Bejahung der Frage und zugleich der Hauptfall ist durch das Gesetz in dem Institut der Verbindung gegeben. Eine bewegliche Sache, die mit einer anderen derart körperlich verbunden wird, daß sie zwar zum Bestandteil, aber nicht zum wesentlichen Bestandteil wird, verbleibt in dem eventuell bestehenden Sondereigentum. Der Einwurf, daß eine solche Sache dann eben gar kein Bestandteil werde, wird durch die Tatsache hinfällig, daß es für den Bestandteil lediglich auf die tatsächliche wirtschaftliche Bestimmung ankommt, und daß an dieser Wirkung bei beweglichen Sachen auch das bloß vorübergehende dieses Zweckes nichts hindert. Das geliehene Rad wird daher, trotzdem es im Eigentum des Entleihers verbleibt, unwesentlicher Bestandteil des Wagens.

Zweifelhafter ist es, inwieweit durch Rechtsgeschäfte ein solcher Rechtszustand erzielt werden kann. Zu beachten ist dabei, daß es sich in § 93 lediglich um dingliche Rechte handelt. Daß obligatorische Verträge nicht nur in bezug auf unwesentliche Bestandteile, sondern auch hinsichtlich wesentlicher und sogar bloßer Teile einer Sache — z. B. vermieten eines Hausgiebels zu Reklamezwecken — möglich sind, wird

[1]) Endemann, besond. in Anm. 14 zu § 52.
[2]) So Dernburg, Sachenr. S. 19.

allgemein zugegeben. Aber ob Sondereigentum durch dingliches Rechtsgeschäft an einem unwesentlichen Bestandteil ohne Trennung begründet werden kann, darüber läßt sich streiten. Möglich ist es, durch Tradition z. B. des Bildes unter Vorbehalt des Eigentums am Rahmen. Aber ob ich umgekehrt das Bild mit dem Rahmen behalten und durch bloßes constitutum possessorium Eigentum am Bild allein übertragen kann? Besitz an Teilen ist möglich, und der das constitutum possessorium regelnde § 930 BGB. läßt die Frage unentschieden; die Bestimmung des § 954 BGB. aber, wonach Sondereigentum an Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache immer erst mit der Trennung erworben werden soll, spricht meines Erachtens dagegen.

5. Abschnitt.

Abgrenzung des wesentlichen Bestandteils gegenüber dem Zubehör.

Bestandteil und Zubehör grenzen eng aneinander.

Nach § 97 BGB. sind Zubehör bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Bestandteile sind zusammenhängende körperliche Stücke, die zur Vollendung eines Sachganzen beitragen. Aus der Gegenüberstellung der beiden Definitionen geht die große Aehnlichkeit beider Begriffe deutlich hervor.

In beiden Fällen handelt es sich um ein räumliches und ein wirtschaftliches Merkmal. Daß bezüglich des letzteren die Unterscheidung schwierig sein muß, liegt schon in der Natur des Merkmals begründet; aber auch das räumliche Verhältnis in dem einen und andern Fall kann für eine einfache und sichere Trennung beider Begriffe nicht in Betracht kommen, wenn man bedenkt, daß unter „räumliches Verhältnis des Zubehörs zur Hauptsache“ auch „körperliche Verbundenheit“ fällt. Nur soviel läßt sich sagen:

Da der Bestandteil Kohärenz unbedingt erfordert, das Zubehör aber nicht, so muß in der körperlichen Getrenntheit ein zweifelfreies Unterscheidungsmerkmal und zwar zu Gunsten des Zubehörs erblickt werden, das auch dann stand hält, wenn der Gegenstand das wirtschaftliche Merkmal des Bestandteils und vielleicht sogar das Kriterium der Wesensänderung vollkommen erfüllt Freilich können unter Umständen sogar bezüglich der Frage, ob körperliche Getrenntheit gegeben ist, Zweifel entstehen. Der Schrankschlüssel, der nur in dieses Schloß paßt, kann dauernd im Schrank stecken und nur ab und zu einmal abgenommen werden, und ebenso können die Hülsen eines Bleistifthalters zeitweilig getrennt sein. Im ersteren Fall genügt die körperliche Trennung, um Zubehör zu begründen, im zweiten genügt sie nicht, um Bestandteilseigenschaft aufzuheben. Diese Verschiedenheit hat ihre Ursache offenbar darin, daß hier die körperliche Trennung nur das Uebergangsstadium zu erneuter Verbindung ist, weshalb der Verkehr diese Trennung nicht

beachtet, während dort die zeitweilige Trennung im Gebrauch des Schlüssels begründet ist. Man wird daher sagen müssen, daß unbedingt für Zubehör entscheidend ist nur die im Gebrauch begründete, dann aber allerdings noch so kurze körperliche Trennung. Immerhin dürfte jener zweite Fall selten sein, und im allgemeinen doch als Regel gelten, daß jede zeitweilige Trennung Bestandteilseigenschaft ausschließt.

Auf der andern Seite ist es ein unbedingtes Merkmal für das Vorliegen eines Bestandteils, wenn die fragliche Sache so fest verbunden ist, daß sie ohne Zerstörung nicht getrennt werden kann; denn wie ich oben S. 23 f. ausführte, gibt dieses Kriterium des § 93 unbedingt die Eigenschaft eines Bestandteils und wesentlichen Bestandteils.

Innerhalb dieser beiden sicheren Grenzen ist aber hinsichtlich des räumlichen Verhältnisses ein leicht erkennbarer Unterschied zwischen Bestandteil und Zubehör nicht zu finden. Vor allem ist gänzlich gleichgültig die jeweilige größere oder geringere Festigkeit der Verbindung. Eine Maschine kann fest an den Boden geschraubt sein und dennoch als Zubehör dienen, und eine Sache kann lediglich durch ihre Schwerkraft mit einer andern zusammenhängen, wie z. B. der auf einen Neubau erst bloß aufgesetzte Dachstuhl [1]), und trotzdem als Bestandteil gelten.

Aber auch eine Betrachtung des jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisses von Bestandteil und Zubehör zur Hauptsache ergibt kein sicheres Unterscheidungsmerkmal. Der Bestandteil dient zur Vollendung des Sachganzen — das Zubehör dient dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache. Daraus wird vielfach entnommen, daß das Zubehör der Hauptsache zur Erreichung ihres wirtschaftlichen Zweckes nur helfe, dieselbe fördere, während der Bestandteil den wirtschaftlichen Gebrauch erst ermögliche. Das ist jedoch meines Erachtens nicht richtig; denn es gibt viele unzweifelhafte Zubehörstücke, die den Gebrauch der Hauptsache erst ermöglichen, z. B. der Schlüssel zum Geldschrank, das Ruder zum Boot, und andererseits Bestandteile, wie die Jalousie am Haus, die für den Gebrauch des Ganzen durchaus nicht gerade nötig sind.

Ich glaube vielmehr mit Leonhard,[2]) daß ein bestimmter Unterschied nach der wirtschaftlichen Seite nicht zu finden ist; entscheiden kann hier allein und in vollkommenster Freiheit die Verkehrsanschauung. Und zwar ist, ehe man die Erfordernisse des Zubehörs prüft, wie aus § 97 deutlich hervorgeht, zuerst zu fragen, ob nach den Anschauungen des Verkehrs und des Lebens ein Bestandteil vorliege, der zur Vollendung eines Sachganzen beiträgt. Erst dann, wenn diese Frage verneint ist, wird es sich darum handeln können, ob die Sache im Sinne des Zubehörs dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt ist.

---

[1]) So R. G. Bd. 62 S. 251 ff.
[2]) Leonhard § 50 unter Nr. 5.

Anhang.

Wesentlicher Bestandteil und der Eigentumvorbehalt an Maschinen.

Die praktische Bedeutung des Rechtsbegriffes des wesentlichen Bestandteils liegt in der Anwendung desselben auf Grundstücke, und hier wieder ist es besonders der Fall des Eigentumvorbehalts an einer in ein Gebäude eingefügten und so mittelbar mit dem Grundstück verbundenen Sache, an welchem der zweifellos absolut geltende Grundsatz des § 93 BGB., daß wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, auf seinen Geltungsbereich hin prüfbar wird. Werden die für einen bestimmten Fabrikbetrieb erforderlichen Maschinen durch Einfügung in das Fabrikgebäude wesentliche Bestandteile eines einheitlichen Ganzen, der Fabrik, und erlöschen daher gemäß § 93 alle Sonderrechte an ihnen? oder tritt jene erstere Folge nicht ein, und bleibt infolgedessen der Eigentumvorbehalt an den Maschinen seitens des Lieferanten auch nach der Einfügung wirksam? Das ist die Frage, die nicht nur in zahlreichen Fällen unseren Gerichten, insbesondere auch dem Reichsgericht, zur Entscheidung vorgelegen hat, sondern die auch für eine sich daran anschließende Spezialliteratur geradezu zum Schulbeispiel geworden ist für die Erörterung der allgemeineren Frage: Wann wird nach dem heutigen Recht eine Sache durch Einfügung in ein Gebäude wesentlicher Bestandteil des Grundstückes?

Obgleich die vorliegende Abhandlung es lediglich mit dem reinen Begriff, der Idee des „wesentlichen Bestandteils" im BGB., wie er allein im § 93 zum Ausdruck kommt, zu tun hat, die wesentlichen Bestandteile eines Grundstückes aber nicht so sehr durch § 93 BGB., als in erster Linie durch die §§ 94, 95 BGB. bestimmt werden, scheint eine anschließende Erörterung hierüber gleichsam als Antwort auf die unbedingt sich aufdrängende Frage nach dem praktischen Ergebnis der Theorie doch sehr naheliegend, und scheint dies umsomehr, als die Frage nach den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstückes noch heute im Vordergrunde juristischer Diskussion steht.

Denn die bei Entscheidungen hierüber vom Reichsgericht geübte Praxis, die obengenannter Spezialliteratur Veranlassung und Inhalt gibt, ist bis heute noch immer dieselbe geblieben. Noch immer ist das Reichsgericht gewillt, in den allermeisten Fällen von körperlicher Verbindung einer Sache mit einem Grundstücke und insbesondere bei in ein Fabrikgebäude eingefügten Maschinen die Eigenschaft der eingefügten Sachen als wesentliche Bestandteile anzuerkennen und demgemäß einen Eigentumvorbehalt an diesem für unwirksam zu erklären; ja es hat sogar den Anschein, als ob das Reichsgericht nur immer fester und überzeugter auf seinem einmal eingenommenen Standpunkte beharre.

Andererseits sind sich noch immer sowohl die maßgebenden industriellen Kreise, als der größte Teil der Rechtsgelehrten und selbst

wohl auch das Reichsgericht darüber einig, daß eine Auslegung der einschlägigen §§ 93—95 BGB., die doch nach den Motiven[1]) gerade vornehmlich wirtschaftliche Zwecke verfolgen, solcherweise, wie das Reichsgericht es tut, im höchsten Maße gerade unwirtschaftliche Folgen hat, weil dadurch nicht nur auf der einen Seite gewissen dritten Personen (Hypothekaren, Konkursgläubigern) ein unberechtigter Vorteil zugewandt und auf der anderen unserem Rechtsempfinden nach ein Eigentumsrecht arg verletzt wird, sondern sogar eine heute vielfach wichtige menschliche Wirtschaftsform unmöglich gemacht und so direkt allgemein-volkswirtschaftliche Interessen schwer geschädigt werden.[2])

Und in Erkenntnis dieser Tatsachen haben noch immer wieder Schriftsteller versucht, das Reichsgericht zum Aufgeben seines Standpunktes zu veranlassen und sich bemüht, zu zeigen, daß dessen Entscheidungen, wenn nicht gar gesetzwidrig, so doch sicherlich nach dem Gesetze zu vermeiden und andere den allseitigen Interessen mehr entsprechende dafür zu finden seien. Der Streit, der noch immer um die wesentlichen Bestandteile eines Grundstückes gekämpft wird, muß auch meinen Ausführungen über dieses Thema den Rahmen geben.

Der in Anwendung des Rechtsbegriffes des wesentlichen Bestandteils auf Grundstücke mit dem § 93 BGB. konkurrierende § 94 lautet:

> Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstückes gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.
>
> Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

und § 95 fügt ausnehmend — und zwar sogar von der Bestandteilseigenschaft überhaupt — hinzu:

> Zu den Bestandteilen eines Grundstückes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist.
>
> Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.

Trotz dieser ausführlichen Sondervorschriften verwendet das Reichsgericht bei Entscheidungen darüber, ob eine Sache wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes sei, in erster Linie und hauptsächlich nicht den § 94, sondern § 93 BGB.

---

[1]) Motive III, 41.

[2]) Vgl. hierüber: Lenel. D. J. Z. v. 1906 S. 45 ff. u. D. J. Z. v. 1907, S. 509 ff. sowie Krückmann, S. 25 ff. insbes. S. 27, Anm. 1.

An sich ist hiergegen ja nichts zu sagen; denn nach der Fassung des § 94 „Zu den wesentlichen Bestandteilen gehören . . . . . " kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß der § 93 auch neben dem § 94 seine volle Geltung behält und darin höchstens durch § 95 etwas eingeschränkt wird[1]). Aber es muß immerhin auffallen, vor allem, wenn man bedenkt, daß der § 94, abgesehen von einer in Frage kommenden Erweiterung des Begriffes der wesentlichen Bestandteile gegenüber dem § 93, doch sicherlich den Zweck hat, die Anwendung jenes Begriffes auf Grundstücke zu erleichtern, und ich mache hier darauf aufmerksam, weil aus meinen Ausführungen hervorgehen soll, daß auch diese Unregelmäßigkeit lediglich ihre Ursache hat in der falschen Auffassung der einschlägigen §§ 93 und 94 seitens des Reichsgerichts.

Diese Anschauung selbst nun ist ja oft besprochen[2]) und daher allgemein bekannt. Sie ist grundlegend enthalten in dem Urteile vom 5. März 1902, RG. Bd. 50, S. 241 ff., und kehrt in mehr oder minder scharfer, aber jedenfalls beabsichtigter Anlehnung in zahlreichen anderen Entscheidungen wieder, die hier aufzuzählen sich erübrigt, nachdem Krückmann[3]) eine vortreffliche Sammlung derselben gegeben hat, und anders lautende seitdem nicht ergangen sind. Es wird vielmehr genügen, nur kurz zu referieren.

Eine in ein Fabrikgebäude eingefügte Maschine — um gleich bei dem Hauptfalle und üblichen Beispiel zu bleiben — erklärt das Reichsgericht dann, und zwar gemäß § 93 aus dem Merkmale der Wesensänderung, für einen wesentlichen Bestandteil des Grundstückes, wenn es sich nicht um ein Fabrikgebäude in abstracto handelt, in dem zu irgend einem gewerblichen Betriebe eben irgend welche Maschinen aufgestellt sind, sondern um ein Gebäude, daß für die Aufnahme und den Betrieb gerade solcher Maschinen von Anfang an besonders errichtet oder auch bloß nachträglich besonders eingerichtet ist. In diesem Falle nämlich könnten zwar die Maschinen ohne Wesensänderung getrennt werden[4]); dagegen werde der andere Teil, das Fabrikgebäude, durch die Bestimmung des Ganzen dergestalt erfaßt und beeinflußt, daß mit Fortnahme der Maschinen das Gebäude nicht mehr das bleibt, was es nach seiner Bestimmung sein sollte und durch die Einbringung mit den Maschinen geworden sei, daß also mit Fortnahme der Maschinen nicht bloß das bisherige Ganze, die Fabrik, aufgehoben, sondern auch der verbleibende Teil, das Gebäude, in seinem Wesen verändert werde[5]).

Eine direkte und genaue Bestimmung dieses Wesens selbst, das da verändert sein soll, gibt das Reichsgericht nicht. Ebenso mangelt es an einer hinreichenden Begründung der Bestandteilseigenschaft überhaupt, die

---

[1]) Darüber, daß bei beweglichen Sachen „vorübergehender Zweck" die Bestandteilseigenschaft und mithin auch die Anwendung des § 93 nicht hindert, vgl. oben S. 17 f.

[2]) Vgl. Oberwinter, S. 255.

[3]) Krückmann, S. 2 ff.

[4]) Ein Grund für diesen Unterschied ist nicht zu finden, weshalb Oberwinter S. 260 mit Recht daran Anstoß nimmt.

[5]) So RG. Bd. 50, S. 242 ff.

doch nach § 93 die unbedingte Voraussetzung ist für die Rechtserheblichkeit der beiden Merkmale der „Wesentlichkeit", der Zerstörung und der Wesensänderung. Vielmehr begnügt sich das Reichsgericht, da wirtschaftliche Zusammengehörigkeit in den in Frage kommenden Fällen ja zweifellos stets gegeben ist, die hinreichende körperliche Verbindung der beiden Sachen festzustellen. Dabei wird jedweder körperlicher Zusammenhang, auch der auf bloßer Schwerkraft beruhende[1]), für genügend erachtet. Ja, in einer Entscheidung (JW. 1906 S. 417 f.), die darum große Entrüstung hervorgerufen hat[2]), hat das Reichsgericht sogar die Verbindung einer Lokomobile mit dem Fabrikgebäude durch einen bloßen Treibriemen für eine die körperliche Einheit beider Sachen herbeiführende Verbindung erklärt. Hiernach ist es klar, daß für das Reichsgericht als ein „räumliches Verhältnis" zweier Sachen (s. oben S. 33), das diese nicht als körperliche Einheit erscheinen läßt, eben lediglich die vollkommene körperliche Getrenntheit in Betracht kommen kann.

In späteren Entscheidungen wird dann auch das Merkmal der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit der Bestandteile bez. der Begriff dessen, was alles nach den Anschauungen des Verkehrs und des Rechts zur Vollendung einer einheitlichen Sache gehört, in seiner Bedeutung näher definiert und das Vorliegen der Voraussetzungen eingehender begründet. So führt das Reichsgericht in Bd. 62, S. 408 f. aus: „Der Zweck der Einrichtung, bei gewerblichen Einrichtungen der gewerbliche Zweck, bestimmt wirtschaftlich wie rechtlich den Charakter der Sache. Sie erhält unter seiner Herrschaft ihre Einheitlichkeit; Zweck und Mittel zu seiner Verwirklichung geben dem danach gestalteten Objekt die Eigenschaft eines Ganzen . . . Als begrifflich notwendig erscheinen alle diejenigen Teile des Ganzen, die durch ihren Zusammenhang die Sache in ihrer angegebenen Bedeutung bilden und deren keiner fehlen kann, ohne daß sie den Charakter der Vollständigkeit verlieren würde."

Neben solcher auf § 93 sich stützender Begründung der Wesentlichkeit eines Grundstücksbestandteils findet dann in den Urteilen des Reichsgerichts der § 94 BGB. entweder gar keine oder doch nur untergeordnete Verwendung. Er dient zur Bekräftigung der bereits nach § 93 gefällten Entscheidung, wie z. B. auch in jenem grundlegenden Urteil vom 5. März 1902, worin das Reichsgericht zur Begründung anführt, daß unter den Absatz 2 des § 94 die „Baumaterialien" fallen, dann aber bedauerlicherweise gleich hinzufügt: „Dasselbe wird auch von Maschinen gelten müssen, die zur Ausstattung eines zu einem bestimmten Fabrikbetriebe errichteten Gebäude dienen und bei Herstellung des letzteren diesem eingefügt sind";

[1]) So muß man wenigstens nach E. R.G. Bd. 62, S. 250 annehmen, wo ein auf einem Neubau bloß aufgesetzter Dachstuhl aus dem Merkmal der Wesensänderung für ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes erklärt wird, sofern man nicht etwa dem Reichsgericht den Vorwurf machen will, daß es die Bestandteilseigenschaft überhaupt nicht geprüft habe, wozu man allerdings sehr geneigt sein kann, da das Reichsgericht hinterher (S. 251) gelegentlich der Anwendung auch des § 94 Abs. 2 meint: „Ob die Schwerkraft, mit welcher das Gebälk auf das Mauerwerk wirkt, als Bindemittel in Betracht kommt, kann dahingestellt bleiben. (!)

[2]) Vgl. Lenel, DJZ. 1907, S. 509 ff.

denn es handle sich darum, „ob das Gebäude zu dem, was es sein und werden solle (in dem betr. Falle eine Holzbearbeitungsfabrik) erst durch Einführung der Maschinen geworden ist."

Vollkommen übereinstimmend damit lauten auch noch neuere Entscheidungen, wie das Urteil vom 3. Januar 1906, RG. Bd. 62, S. 251 f. Hier werden auch über die Auslegung und Bedeutung des „Einfügens" beachtenswerte Ausführungen gemacht Es heißt da: „Es wird im Einzelfalle wesentlich darauf ankommen, um welche Sache es sich handelt, und wie diese mit dem Gebäude verbunden ist. Ist z. B. in einem Kunstmühlengebäude ein Elektrizitätswerk, insbesondere eine Akkumulatorenbatterie zur Erzeugung von Licht und Kraft errichtet, aber durch bloßes Aufstellen auf einen Balken mit dem Gebäude in Verbindung gebracht, ohne daß eine feste Verbindung mit den es umschließenden Stücken des Gebäudes hergestellt ist, so kann das Werk, welches jederzeit ohne Schaden von dem Gebäude gelöst werden kann, nicht als zur Herstellung des Gebäudes eingefügt im Sinne des § 94 Abs. 2 BGB. angesehen werden. Handelt es sich dagegen um Fensterläden, mit denen ein Gebäude als einer bleibenden Einrichtung ausgestattet ist, und die mit dem Gebäude in der Weise verbunden sind, wie Zweck und Art der Einrichtung sie erforderten, so bedarf es einer festen Verbindung mit den umschließenden Stücken nicht, damit dem Erfordernisse der Einfügung genügt sei." Auf Grund dieser Erwägungen wird dann das auf einen Neubau erst bloß aufgesetzte Dachgebälk, der Dachstuhl, als im Sinne des § 94 Abs. 2 zur Herstellung des Hauses „eingefügt" erklärt.

Neben diesem zweiten Absatz des § 94 wird auch oft — und zwar also bei Gebäuden — der erste Absatz dieses Paragraphen in Erwägung gezogen, ohne daß jedoch im einzelnen Falle die Entscheidung direkt und allein auf diese Vorschrift gegründet würde. Es muß daher wohl besser dahingestellt bleiben, ob das Reichsgericht wirklich gesonnen sein sollte, ohne Rücksicht auf Bestandteilseigenschaft überhaupt allein auf Grund der „festen Verbindung" eine Sache zum wesentlichen Bestandteil eines Gebäudes zu erklären. Eine Entscheidung vom 2. Januar 1904 (JW. 33, S. 111) spricht sogar dagegen.

Was schließlich die Ausnahmevorschrift des § 95 anbetrifft, so weist das Reichsgericht eine Auslegung derselben zugunsten des Eigentumvorbehalts an Maschinen mit Entschiedenheit zurück, weil der Eigentumvorbehalt an sich die Annahme eines vorübergehenden Zweckes der Einfügung nicht rechtfertige. „Es komme nur darauf an, ob eine beim normalen Verlauf der Dinge als dauernd gedachte, nicht von vornherein zur Wiederaufhebung bestimmte Verbindung der Sachen hergestellt worden sei."[1])

Dies die aus den zahlreichen Urteilen zu entnehmende Theorie des Reichgerichts. Sie muß, wie nun ohne weiteres klar sein dürfte, zu dem bereits anfangs erwähnten unwirtschaftlichen Ergebnis führen, zu dem Ergebnis nämlich, daß so beinahe alle in ein Gebäude dauernd eingefügten, mit ihm nur irgendwie körperlich zusammenhängenden Sachen wesentliche

[1]) Vgl. JW. 1906, S. 189.

Bestandteile dieses Gebäudes, mithin ein Eigentumvorbehalt an solchen Sachen mit der Einfügung regelmäßig unwirksam werden müsse. Und was allgemein von allen Gebäuden[1]) und den zu ihrer wirtschaftlichen Benutzung eingefügten Sachen gilt, wird insbesondere auch von den in ein Fabrikgebäude eingefügten Maschinen gelten müssen: denn da es nach der Anschauung des Reichsgerichts für die Wesentlichkeit schon genügt, wenn das Gebäude auch nur nachträglich erst für die Aufnahme solcher Maschinen besonders eingerichtet ist, so dürfte der Fall eines „Fabrikgebäudes in abstracto", in dem zu irgend einem Betriebe irgendwelche Maschinen aufgestellt sind, gewiß äußerst selten und jedenfalls praktisch stets unwichtig sein. Der unleidige Rechtszustand, der dadurch hervorgerufen wird, müßte schon Grund genug sein, wenn es nach den Gesetzesworten nur irgend möglich ist, diese Theorie zu verwerfen und einer zweckmäßigeren Auslegung des Gesetzes Raum zu geben: es soll aber versucht werden, zu zeigen, daß die Theorie des Reichsgerichts nicht nur verworfen werden kann, sondern daß sie nach dem Gesetze verworfen werden muß.

Daß es zunächst auch unter den Rechtsgelehrten Verteidiger der reichsgerichtlichen Anschauung gibt, die glauben, daß eine andere rechtliche Gestaltung nur im Wege der Gesetzgebung zu erreichen sei, zeigt **Biermann**[2]) Er bestimmt zwar die wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks sinngemäß in erster Linie aus der Sondervorschrift des § 94, präzisiert aber hier den Standpunkt des Reichsgerichts fast noch schärfer, wenn er sagt, ein gewerbliches Gebäude sei erst dann hergestellt, „wenn ihm diejenigen Vorrichtungen und Maschinen eingefügt sind, ohne welche der besondere Betrieb, für den das Gebäude bestimmt ist, nicht beginnen kann." Da ist verbundenes Zubehör sicher gänzlich unmöglich!

In dem besonderen Kampfe um die Maschinen schließt er sich dann vollkommen dem Reichsgerichte an, indem er jene dann für wesentliche Bestandteile erklärt, „wenn das Gebäude für sie besonders eingerichtet, auf sie zugeschnitten ist, es erst zusammen mit ihnen das Ganze bildet, ohne sie ein Torso wäre." Unter dieser Voraussetzung seien die Maschinen übrigens auch schon nach § 93 wesentliche Bestandteile, da ihre Trennung vom Gebäude dann wenigstens für dieses eine Wesensänderung herbeiführen würde.

Auf diese Ansicht Biermanns näher einzugehen, erübrigt sich: sie steht und fällt mit der Theorie des Reichsgerichts.

Umso interessanter ist es nun, die Gegner der reichsgerichtlichen Praxis zu hören, die unter den Schriftstellern die überwiegende Mehrzahl bilden. Ich nenne unter ihnen Lenel, Krückmann, dann vor allem Oertmann, und aus neuerer Zeit Riedner und Oberwinter.[3])

Ausgehend von der Not der industriellen Kreise, die eine den Bedürfnissen derselben mehr entsprechende Auslegung der §§ 93 und 94 BGB.,

[1]) Wichtig ist die Frage z. B. auch für Wohnhäuser, bei welchen das Reichsgericht selbst Badeeinrichtungen, Ampeln, Spültische für wesentliche Bestandteile des Gebäudes erklärt. Vgl. JW. 30, S. 363.

[2]) Biermann S. 387.

[3]) Siehe das Literaturverzeichnis.

soweit dies nach den Gesetzesworten nur irgend möglich ist, als gerechtfertigt und notwendig erscheinen lasse, suchen sie allgemein auf zwei Wegen zu einer zweckmäßigen Begrenzung der wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks zu gelangen: einmal nämlich durch eine andere und zwar sogar gesetzlich richtigere Deutung der „Wesentlichkeit" des § 93, wodurch dem unwesentlichen Bestandteile, an dem ja Sonderrechte möglich sind, ein größerer Spielraum gewährt werden soll, und zum anderen durch eine äußerst naheliegende Einschränkung des Bestandteilbegriffes überhaupt und — da ja für Grundstücke dann immer noch die den Bestandteil nicht voraussetzende Sondervorschrift des § 94 bleibt — durch eine gleichmäßige Einschränkung des Begriffes dessen, was „zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt" ist, wodurch dann wieder dem verbundenen Zubehör die gebührende Geltung verschafft würde.

Was die Wesentlichkeit des § 93 anbetrifft, so wird hier vor allem gegenüber dem Reichsgericht geltend gemacht, daß dessen Theorie nicht — wie es doch unbedingt erforderlich ist[1]) — die Wesensänderung des einen oder anderen Bestandteils, sondern die des Ganzen maßgebend sein lasse.

Dieser Vorwurf muß nun auch jetzt noch aufrecht erhalten werden, trotzdem das Reichsgericht fast niemals versäumt zu betonen, daß es bei seiner Entscheidung nicht die Aufhebung des Ganzen, sondern nur eine — allerdings nicht näher definierte Wesensänderung des einen Bestandteils (des Gebäudes) berücksichtige. Denn wenn das Reichsgericht so deduziert (vgl. oben S. 39), daß eine Maschine wesentlicher Bestandteil sei, weil zwar die Maschine durch Trennung eine Wertminderung nicht erleide, das Gebäude aber durch die Bestimmung des Ganzen derart erfaßt und beeinflußt werde, daß mit Fortnahme der Maschinen nicht nur das Ganze aufgehoben, sondern auch der Teil, das Gebäude, in seinem Wesen verändert werde, so kann man sich allerdings des Eindrucks nicht erwehren, als ob das Reichsgericht aus der Aufhebung des Ganzen direkt auf eine „Wesensänderung" des Bestandteils schließt.

Praktisch aber — das ist jedenfalls sicher — praktisch kommt es auf dasselbe hinaus, nämlich darauf, daß in jedem Falle der Aufhebung eines Ganzen m. a. W. in jedem Falle der Trennung einer zur Vollständigkeit eines Ganzen gehörenden Sache, eines „Bestandteils", stets auch nach der Ansicht des Reichsgerichts dieser oder vielmehr der andere Bestandteil, der Hauptbestandteil, das Gebäude, angeblich in Sinne des § 93 „in seinem Wesen verändert" sein wird. Die Folge davon müßte sein, daß alle Bestandteile sich als wesentliche herausstellten. Daß dies aber allerdings das Resultat der bekämpften Theorie ist, ergibt sich auch sonst und mit Sicherheit aus den Ausführungen des Reichsgerichts:

So, wenn das schon erwähnte Urteil vom 16. Februar 1906, RG. Bd. 62, S. 410, in vollkommener Konsequenz der stets befolgten Grundsätze die Wesensänderung eines Ziegelfabrikgebäudes durch Trennung des für den Betrieb nötigen Motors damit begründet, daß „die Fabrik (also das Ganze!) infolge der Beseitigung der die Triebkraft erzeugenden Maschine die Fähigkeit, ihrer Bestimmung gemäß tätig zu werden, ver-

[1]) Vgl. S. 7 f.

lieren und er (der Hauptbestandteil, das Gebäude) infolge davon die Eigenschaft eines Bestandteils einer durch vollständige Ausstattung zum Erzeugen bestimmter Werte tauglichen Einrichtung einbüßen würde." Hier wird sich für das „Wesen", das da verändert sein soll, mit dem besten Willen nicht mehr finden lassen, oder es kommt vielmehr klipp und klar zum Ausdruck, daß darunter nichts anderes zu verstehen ist, als die Eigenschaft der Sache, überhaupt Bestandteil zu sein. Diese Eigenschaft haben aber selbstverständlich alle Bestandteile, und es folgt daraus: alle Bestandteile sind wesentliche.

Und dann derselbe Schluß auch aus dem grundlegenden und unantastbarsten Satze des Reichsgerichts: Wesentliche Bestandteile sind die Maschinen immer dann, wenn es sich nicht um ein Fabrikgebäude in abstracto handelt, sondern um ein Gebäude, das für die Aufnahme der Maschinen besonders eingerichtet ist (vgl. oben S. 39). Nun, wo es sich im konkreten Fall wirklich nicht um eine spezielle „Holzbearbeitungsfabrik", „Elektrizitätswerk" usw. handeln sollte, sondern um ein „Fabrikgebäude in abstracto", in dem zu irgend einem gewerblichen Betriebe irgend welche Maschinen aufgestellt sind, wie wollte man da überhaupt noch von Gebäude und Maschinen als Bestandteilen einer einheitlichen Sache sprechen? Selbst das Reichsgericht dürfte davor zurückscheuen. Sondern in diesem Falle besteht zwischen den beiden fraglichen Sachen überhaupt kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang; sie sind dann sicherlich nicht Bestandteile, sondern selbständige Sachen.

Was zu beweisen war: Nach der Auffassung des Reichsgerichts von der „Wesentlichkeit" des § 93 BGB., sind — da dieser Paragraph ja nicht nur für Grundstücke, sondern auch für bewegliche Sachen gilt — unwesentliche Bestandteile gänzlich ausgeschlossen[1]), der Begriff des wesentlichen Bestandteils deckt sich mit dem Bestandteilsbegriff überhaupt, und zwischen Wesensänderung des Bestandteils und Aufhebung des Ganzen besteht im Ergebnis keinerlei Unterschied.

Alles dies nun wird mit Recht von den obengenannten Schriftstellern als ungesetzlich bezeichnet und der Standpunkt des Reichsgerichts daher, was die Auslegung der Wesensänderung in § 93 anbetrifft, entschieden verworfen. Dagegen wird dann allgemein und wenigstens im Prinzip als richtiger Gesichtspunkt bei Prüfung der Wesentlichkeit die — auch von mir in meinen obigen Ausführungen[2]) als Merkmal anerkannte — „Ersetzbarkeit" des Bestandteils hingestellt und zur Begründung der Anschauung angeführt, daß allein auf diese Weise nicht nur dem „unwesentlichen Bestandteil" (wenn nicht bei Grundstücken, so doch sicher bei den durch die Sondervorschrift des § 94 nicht betroffenen beweglichen Sachen) die gesetzlich nötige Geltung verschafft, sondern vor allem auch dem Zweck der Vorschrift des § 93 voll entsprochen werde, welcher sei, möglich st aber auch nur die Zerstörung wirtschaftlicher Werte zu verhindern: von einer solchen könne aber nicht die Rede sein, wenn der zu trennende Bestandteil normalerweise jederzeit ersetzbar und anderweitig verwendbar ist.

[1]) Eine Ausnahme, und zwar die einzige, wäre der durch § 1131 BGB. gesetzlich anerkannte Fall der Grundstücksparzellen. Vgl. oben S. 31.

[2]) Vgl. den 3. Abschnitt S. 26 ff.

Das Reichsgericht allerdings hat in offenbarer Gegenwehr die Ersetzbarkeit gerade für unerheblich erklärt, weil „dies das Verhandensein pekuniärer Mittel bei dem Eigentümer und den Willen dieses, sie zu verwenden, voraussetze".[1]) Einen gewichtigen Einwand gegen die Richtigkeit der Theorie wird man jedoch hierin nicht erblicken können; denn es ist ganz selbstverständlich, daß der Gesetzgeber seine Vorschrift nur auf die objektive Möglichkeit der Ersetzung und nur auf den Normalfall abstellte und abstellen konnte, nicht aber auf die subjektive Möglichkeit des Einzelnen[2]) oder gar auf den Willen desselben, den Bestandteil wirklich zu ersetzen. Außerdem, wenn aus einem solchen Grunde im einzelnen Fall ein Bestandteil wirklich nicht ersetzt, wenn ein Kapital also deswegen ein totes wurde, dann ist dies ja, wie Oberwinter[3]) treffend bemerkt, „nicht lediglich eine Folge der Eigenschaft der Bestandteile und der Trennung, sondern eine Folge fremder, zu der Trennung hinzutretender Umstände, nämlich des fehlenden Willens oder Vermögens des Eigentümers, das Kapital wieder zu einem werbenden zu machen."

Die „Ersetzbarkeit" bildet bei den genannten Gegnern des Reichsgerichts zwar den gemeinsamen, aber doch nur den grundlegenden, leitenden Gesichtspunkt für die Frage der Wesensänderung; im einzelnen, in der Formulierung, gehen die Theorien dann auseinander.

Lenel[4]) unterscheidet des Genaueren drei Fälle, in denen allein durch Trennung eine Wesensänderung herbeigeführt werde; nämlich: 1. bei der Zerlegung eines organischen Naturganzen, 2. wenn die Bestandteile einer zusammengesetzten Sache, sei es bei oder während ihrer Verbindung, sei es auch erst bei ihrer Trennung Veränderungen erleiden, die eine gleiche oder gleichwertige wirtschaftliche Verwendung ausschließen und 3. wenn sie solche Veränderung zwar nicht erleiden, aber dennoch nach der Trennung nicht oder nicht gleichwertig verwendbar sind.

Dieser Einteilung Lenels wird man nur beistimmen können. Der erste Fall dürfte sich mit dem von mir oben Seite 25 aufgestellten Satze decken, daß „einfache Sachen" immer nur wesentliche Bestandteile haben, nur daß meines Erachtens die Wesentlichkeit hier richtiger schon aus dem Merkmal der Zerstörung hergeleitet wird: der zweite charakterisiert in treffender Weise eine große Anzahl von Fällen, in denen infolge individueller Anpassung eine Trennung ohne Wesensänderung stets ausgeschlossen sein muß, während der dritte, die Theorie der Ersetzbarkeit in abstracto darstellend, gleichsam als Sammelbecken alle noch übrigen Fälle der Wesensänderung zusammenfaßt.

Etwas radikal geht Krückmann[5]) vor. Um den Eigentumvorbehalt um jeden Preis zu retten, verwirft er hinsichtlich der Frage der Wesent-

---

[1]) Entsch. d. RG. Bd. 62, S. 409.

[2]) Dies steht mit der oben S. 29 f. bemerkten „subjektiven Ersetzbarkeit" natürlich in keinerlei Widerspruch

[3]) Oberwinter, S. 263.

[4]) Lenel, DJZ. 1906, S. 48.

[5]) Krückmann, S. 23 ff. und 31 ff.

lichkeit alle äußeren Unterscheidungsmerkmale und technischen Erwägungen, wendet sich gegen die „gefährliche Lehre", daß auch gegen den Willen der Parteien die objektiven Verhältnisse maßgebend seien (S. 35), sowie gegen die Anschauung, „daß dieselbe Sache immer nur entweder von Anfang bis zu Ende wesentlicher Bestandteil oder unwesentlicher Bestandteil oder Zubehör sei" und nicht vielmehr trotz gleichbleibender äußerer Bedingungen eine dinglich rechtliche Entwickelung vom Nichtbestandteil zum Bestandteil oder vom unwesentlichen zum wesentlichen Bestandteil durchmachen könne" (S. 25), und zaudert nicht, selbst das Dogma von dem Zweck der Vorschrift, die Zerstörung volkswirtschaftlicher Werte zu verhindern, anzugreifen. Der § 93 sei nicht im allgemeinen Interesse gegeben, sondern im individualistischen Interesse derer, „die ein Interesse an dem Grundstück haben". Daher müßten bei der Frage, ob eine Sache durch Verbindung wesentlicher Bestandteil geworden sei, die Interessen der Beteiligten, das des Hauptsacheneigentümers und das des Eigentümers der eingefügten Sache, berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden (S. 34 ff.). Zum Schluß kommt Krückmann zu folgendem, das objektive Moment der Ersetzbarkeit zwar anerkennenden, aber in Konkurrenz mit dem Interesse des Bestandteilseigentümers setzenden Ergebnis (S. 39): „Die Zerstörung und Wesensänderung des § 93 ist als unverhältnismäßige Entwertung der Hauptsache im Verhältnis zu dem Gewinn des Bestandteilseigentümers aufzufassen."

Woher dies zweite Begriffsmoment kommt? Das Gesetz gibt keinerlei Anhalt; die Natur des § 93 als einer absoluten Vorschrift spricht vielmehr dagegen. Womit aber Krückmann es begründet, darüber besteht kein Zweifel: „Es kann im wirtschaftlichen Sinne etwas durchaus wesentlicher Bestandteil sein, ist es aber nach der Verkehrsanschauung nicht im juristischen Sinne, wenn sich die Rechtsanschauung eben an dem Rechte des Sacheigentümers stößt" (S. 36). Die Verkehrsanschauung(!) soll also in letzter Linie und direkt darüber entscheiden, ob eine Sache wesentlicher Bestandteil im Rechtssinn geworden ist oder nicht; das wird man keinesfalls billigen können. Das Interesse des Bestandteileigentümers als Begriffsmoment macht die Theorie Krückmanns unannehmbar; sie anerkennen, hieße der Verkehrsanschauung die Macht einräumen über das gesetzte Recht. Und dazu wird man umsoweniger geneigt sein, als es einer solchen Gewaltmaßregel zur Rettung des Eigentumvorbehalts gar nicht bedarf. Es ist vielmehr auch unter vollkommenster Wahrung des Gesetzestextes sehr wohl möglich, die „Wesensänderung" des § 93 zugunsten des unwesentlichen Bestandteils so einzuschränken, daß der Maschinenlieferant durch den Grundsatz des § 93 ganz gewiß nicht in seinem Interesse verletzt wird. Das zeigt in treffender Weise die Definition Oertmanns.

Ausgehend davon, daß die Frage nach der Wesensänderung schließlich auf eine Frage nach der durch die Trennung bewirkten wirtschaftlichen Wertvernichtung hinauskommt, bestimmt Oertmann das Maß dieser für die Wesensänderung nötigen Zerstörung dahin, daß er als Vergleichswert den wirtschaftlichen Wert der Bestandteile nicht während, sondern vor der Zusammensetzung aufstellt. Er definiert: Eine Wesensänderung,

eine erhebliche Wertzerstörung eines Bestandteils durch Trennung ist nur da gegeben, „wo die Herstellung des früheren Zustandes vor der Zusammensetzung (des status quo) unmöglich ist“ [1]), und fügt in treffender Begründung hinzu: Andernfalls sei das, was durch die Abtrennung vernichtet wird, nur das Ergebnis der Zusammensetzungsarbeit. Hier sei die Wertvernichtung also, wenn überhaupt, nur in ungleich geringerem Maße vorhanden, als in den Fällen der ersten Art.

Die Theorie Oertmanns muß ohne weiteres äußerst klar und praktikabel erscheinen. Niedner wendet dagegen ein, daß sie „wie die reichsgerichtlichen Ausführungen dahin führe, den Unterschied zwischen unwesentlichen und wesentlichen Bestandteilen einer zusammengesetzten Sache vollständig zu verwischen, und zwar umgekehrt auf Kosten des wesentlichen Bestandteils“ [2]). Dieser Einwurf muß entschieden zurückgewiesen werden; denn wenn auch zugegeben ist, daß durch die Theorie Oertmanns dem unwesentlichen Bestandteile ein großer Geltungsbereich geschaffen wird, so ist es doch ebenso zweifellos unrichtig, daß es danach etwa nun umgekehrt wie beim Reichsgericht nur unwesentliche Bestandteile gebe, da mindestens die von Lenel unter Fall 2 genannten Bestandteile (oben S. 45) auch nach der Definition Oertmanns als wesentliche Bestandteile zu bezeichnen sind.

Ebenso wirkungslos ist ein Einwurf Biermanns [3]). Er meint, der Zustand vor der Zusammensetzung könne nicht maßgebend sein, weil ja eine Zusammensetzung gar nicht stattgefunden zu haben brauche. Dem möchte ich außer der bereits von Oertmann selbst hierüber gemachten Bemerkung [4]) entgegen halten, daß der Umstand, daß die fragliche Definition ohne weiteres nur auf zusammengesetzte Sachen paßt, auf sie zugeschnitten ist, meines Erachtens gerade umgekehrt die Theorie Oertmanns noch zu stützen geeignet ist, da bei richtiger Auslegung und Verwertung der vom Gesetz gegebenen Merkmale der Wesentlichkeit die Wesensänderung allerdings ausschließlich auf zusammengesetzte Sachen Anwendung findet, für sie geradezu gegeben zu sein scheint, während die Wesentlichkeit der Bestandteile bei einfachen Sachen durch das Merkmal der Zerstörung hinreichend geregelt ist und geregelt sein soll [5]).

Alles in allem wird man daher der Formulierung Oertmanns nur beistimmen und darin den ausgezeichneten Beweis erblicken können, daß es — worauf es schließlich allein ankommt — sehr wohl möglich ist, die unwirtschaftliche Deutung der Wesensänderung durch das Reichsgericht zu vermeiden und dafür eine Auslegung zu finden, die unter vollkommener Wahrung des Wortes und des Sinnes des Gesetzes dennoch den wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten voll entspricht.

In Anbetracht dessen nur kurz zu erwähnen sind noch die Ansichten von Niedner und Oberwinter. Sie zeigen beide in der Konstruktion

---

[1]) Oertmann, S. 1120.
[2]) Vgl. Niedner S. 10.
[3]) Biermann, S. 386 Anm. 5.
[4]) Oertmann, S. 1121, Anm. 8.
[5]) Vgl. oben S. 25.

deutlich den Einfluß der Oertmannschen Formulierung und bringen sachlich den Gedanken der Ersetzbarkeit noch stärker zum Ausdruck.

Riedner[1]) will bei Prüfung einer durch Trennung etwa bewirkten wirtschaftlichen Wertminderung des Bestandteils nicht dessen Wert zur Zeit der Zusammensetzung, sondern den zur Zeit der Trennung maßgebend sein lassen; er will also bei der Bemessung den — möglicherweise nicht unerheblichen — Wert mit berücksichtigen, den der Bestandteil dadurch erhält, daß „nunmehr (nämlich nach der Zusammensetzung) seine wirtschaftliche Funktionsfähigkeit entweder überhaupt erst herbeigeführt oder erhöht wird" Demgemäß definiert er als unwesentliche diejenigen Bestandteile, „deren Wertsteigerung durch die Verbindung im Verhältnis zu ihrem Eigenwert nur unbedeutend ist, die Bestandteile aber, bei denen dies zutrifft, als wesentliche". Auch diese Anschauung liegt meines Erachtens durchaus im Bereiche der rechtlichen Möglichkeit und ist darum als geeigneter Gegenvorschlag gegenüber der Theorie des Reichsgerichts ebenfalls in Betracht zu ziehen.

Dagegen klingt es etwas allzu rechnerisch, wenn Oberwinter[2]), der im übrigen die Theorie der Ersetzbarkeit in durchaus treffender und annehmbarer Weise vertritt, sagt: „Die Summe der wirtschaftlichen Werte der getrennten Teile muß im wesentlichen gleich sein dem Werte des Ganzen vor der Trennung".

Den zweiten Angriffspunkt im Kampfe gegen die Praxis des Reichsgerichts bildet der von diesem verwertete Bestandteilsbegriff überhaupt, in Sonderheit der Begriff dessen, was zur Herstellung eines „Gebäudes" eingefügt anzusehen sei. Das Reichsgericht verwendet hier Begriffsmomente, die geeignet sind, den Einzelsachbegriff im allgemeinen, wie den des Gebäudes im besonderen äußerst weitreichend zu gestalten. Dagegen nun wenden sich die Gegner in der richtigen Erkenntnis, daß hier in der Aufstellung enger fassender Begriffsmomente ebenfalls ein wirksames Mittel gegeben ist, die wesentlichen Bestandteile bei Grundstücken in erwünschter Weise zu beschränken und vor allem die Maschinen für den Eigentumvorbehalt freizubekommen. Denn durch eine engere Fassung des Begriffes des „Gebäudes" und dann weiterhin allgemein desjenigen der einheitlichen Sache, also durch eine Verminderung der Bestandteile überhaupt, wird natürlich nicht nur der § 94 Absatz 2, wonach schlechthin alle Gebäudebestandteile kraft Gesetzes wesentliche sind, in seiner Wirkung abgeschwächt, sondern weiterhin auch die Anwendungsmöglichkeit des § 93 verringert und so der gefährlichen Auslegung desselben durch das Reichsgericht gewissermaßen der Boden entzogen.

Die Versuche nun, die von den obengenannten Schriftstellern in dieser Richtung gemacht worden sind, haben ein einheitliches Resultat nicht ergeben, und anders als hinsichtlich der Wesentlichkeit des § 93 mangelt es hier sowohl an allgemein vorgebrachten, gesetzlichen Gründen,

---

[1]) Riedner, S. 10 ff.
[2]) Oberwinter, S. 259.

aus denen die Begriffsgestaltung des Reichsgerichts entschieden verworfen würde[1]), wie erst recht an einer als herrschend zu bezeichnenden Gegenansicht. Denn der oft zitierte § 98 BGB., worin vom Gesetze selber die Maschinen gerade als Beispiele für Zubehör aufgeführt werden, soll gar nicht, wie ausdrücklich hervorgehoben wird[2]), für sich allein gegen das Reichsgericht entscheiden, weil ja zwar § 98 die Maschinen als Zubehör bezeichnet, aber dies selbstverständlich doch nur unter der stillschweigenden Voraussetzung des § 97, daß diese Maschinen nicht etwa schon Bestandteile der Hauptsache seien. Und andererseits kann die schließlich allgemeine Behauptung, die Auffassung der Maschinen als Bestandteile des Fabrikgebäudes widerspreche der Verkehrsanschauung, als ein allgemeiner wirksamer Einwand und gegensätzlicher Standpunkt deswegen nicht angesehen werden, weil ja auch das Reichsgericht sich gerade auf die Verkehrsanschauung stützt[3]). Die Frage beginnt vielmehr gerade erst innerhalb der mangels einer gesetzlichen Definition als maßgebend anerkannten Verkehrsanschauung.

Von diesem zweifelsfreien Merkmal aus geht dann das allgemeine Bestreben zwar offenbar dahin, unter den „zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sachen" nur — wie auch die ursprüngliche Fassung des § 94 Absatz 2 lautete — die „Baumaterialien" zu begreifen und dann weiterhin jedenfalls bei Maschinen auch nach den allgemeinen Erfordernissen des Bestandteils überhaupt die Bestandteilseigenschaft derselben zu verneinen; die Art der Begründung aber ist durchaus verschieden.

Krückmann[4]) hat den besonderen Versuch gemacht, wenigstens diejenigen Maschinen, an denen das Eigentum noch vorbehalten ist, von der Bestandteilseigenschaft auszunehmen. Der Fabrikbesitzer erscheine, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen sei, als Mieter der Maschinen, und diese seien daher solange bis jenes geschehe, nur „zu vorübergehendem Zweck" im Sinne des § 95 Absatz 2 in das Gebäude eingefügt. Dieser Versuch muß, so nützlich eine solche Auslegung auch gerade für die Frage des Eigentumvorbehalts an Maschinen gewesen wäre, gemäß der einwandsfreien Kritik Oertmanns[5]) als vollkommen gescheitert angesehen werden; denn „nicht der Verbindung", wie Oertmann in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht (oben Seite 41) treffend bemerkt, „sondern umgekehrt dem Eigentumvorbehalt wohnt nach der Parteiabsicht eine nur vorübergehende Dauer inne"[6]).

Auf das oben erwähnte Ergebnis, daß unter den zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sachen nur die „Baumaterialien" zu ver-

---

[1]) Im Gegenteil kommt vielfach sogar zum Ausdruck, daß die Anschauung des Reichsgerichts durchaus im Bereiche gesetzlicher Möglichkeit liege. Vgl. z. B. Oberwinter, S. 269 zweiter Absatz; dagegen unten S. 125 ff.

[2]) Vgl. Oertmann S. 1116.

[3]) Vgl. z. B. JW. 30, S. 363.

[4]) Krückmann, S. 43 ff.

[5]) Oertmann S. 1116 f.

[6]) Auch der weitere Versuch Krückmanns, den Eigentumvorbehalt auf ein Reichsgewohnheitsrecht zu stützen, ist von Oertmann bereits endgültig zurückgewiesen worden. Vgl. Oertmann S. 1117.

stehen seien, zielen die Ausführungen Lenels[1]) ab. Er meint, daß auch der Begriff des Gebäudes in § 94 Absatz 2 entsprechend dem Zweck aller dieser Vorschriften unter dem Gesichtspunkte der Vermeidung einer Wertzerstörung auszulegen sei, und daß hiernach für diesen Begriff auf die besondere Zweckbestimmung des Gebäudes, wie sie das Reichsgericht berücksichtigt, kaum etwas ankommen könne. Diese Ausführungen Lenels sind beachtenswert, aber nicht überzeugend.

Den richtigen Punkt trifft auch hier meines Erachtens Oertmann[2]). Er zeigt, daß der Grund für die engere Auffassung des Gebäudebegriffes in nichts anderem als gerade in einer strengen Auslegung des Gesetzestextes gefunden werden muß. Das „Gebäude" sei von dem darin einzurichtenden „Betrieb" zu unterscheiden: das Gebäude und die darin betriebene Fabrik seien doch auch in der Sache ganz verschiedene Dinge, jenes diene nur zur äußeren Lokalisation des Betriebes. Nun sei die Zweckbestimmung der im Gebäude befindlichen Sachen nach § 98 für den Zubehörbegriff wichtig, während § 94 für die Feststellung des Bestandteilsbegriffes die viel engere Umschreibung „Herstellung des Gebäudes" verwendet. Hieraus zieht dann Oertmann mit Recht und in überzeugender Weise den Schluß, daß „unter § 94 Absatz 2 nur solche Sachen fallen, die notwendig sind zur Herstellung eines Gebäudes von der entsprechenden allgemeinen Eigenart". Nicht dazu zu rechnen sei aber, „was nur zur Besonderheit gerade dieses Unternehmens oder gar nur zum Fabrikbetriebe selbst gehört".

Ich schließe mich dem vorstehenden vollkommen an und werde in meinen eigenen Ausführungen noch darauf zurückkommen müssen. Hier möchte ich nur noch darauf aufmerksam machen, daß offenbar auch Oertmann geneigt ist, bei der Bestimmung der Bestandteilseigenschaft überhaupt von den beiden gewöhnlich angeführten Erfordernissen derselben das körperliche Moment stärker zu betonen als das wirtschaftliche. So auch, wenn er Seite 1117 sagt: „Es bleibt dabei, die Maschine ist, wenn fest eingefügt, als Bestandteil des Fabrikgebäudes zu erachten".

Ganz offenbar macht Niedner[3]) das „räumliche Verhältnis" zum entscheidenden Merkmal des Bestandteilbegriffes. Seine Auffassung desselben aber, insbesondere im Falle des § 94 Absatz 2, halte ich keinesfalls für richtig. Niedner legt hier bei Bestimmung des Gebäudebegriffes den Nachdruck auf das „Einfügen" und meint, daß ein solches „Einfügen" im Sinne des § 94 Absatz 2 bei Maschinen z. B. nur dann vorliege, wenn diese „entweder in das Gebäude eingemauert, mit demselben fest verankert oder etwa dergestalt eingebracht sind, daß sie auch im Falle ordnungsmäßiger Demontierung nur durch ganze oder teilweise Niederlegung der Umfassungsmauern wieder entfernt werden können". Wie sehr sich eine solche Auffassung von dem wahren Gesetzessinne entfernt, geht deutlich aus der von Niedner selbst gezogenen Konsequenz hervor; er fährt nämlich fort: „Ob man in allen diesen Fällen

[1]) Lenel, DJZ. 1906, S. 49 f.
[2]) Oertmann, S. 1116 ff.
[3]) Niedner, S 13 ff.

freilich auch sagen kann, daß sie „zur Herstellung" des Gebäudes eingefügt sind, braucht hier nicht untersucht zu werden. Denn die Eigenschaft eines wesentlichen Bestandteils wohnt den Maschinen solchenfalls schon auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des § 93 BGB. bei, da mit ihrer Entfernung stets eine Zerstörung (!) des Gebäudes verbunden ist". Sollte das Gesetz mit dem Absatz 2 des § 94 wirklich nichts anderes bezweckt haben, als nochmals bei Gebäuden — nur in anderer Form — das Merkmal der Zerstörung zu wiederholen?

Der Fehler, den meines Erachtens Niedner begeht, besteht nicht darin, daß er überhaupt das räumliche Verhältnis der Bestandteile in dieser Weise in den Vordergrund rückt, auch nicht — wenigstens im Ergebnis nicht[1]) — daß er es zur Bestimmung des „Gebäudes" verwendet, sondern nur darin, daß er diesem Merkmal einen falschen Sinn beilegt. Er deutet das „Einfügen", als ob es bei der für die Sacheinheit erforderlichen körperlichen Verbindung auf die größere oder geringere Festigkeit, auf die leichte oder nicht leichte Lösbarkeit ankomme, und das ist ein Standpunkt, der entschieden verworfen werden muß.

Auch Oberwinter[2]) scheint anfangs dem Merkmal der Körperlichkeit den Vorzug geben zu wollen, indem er treffend den Teilbegriff als einen „Anschauungsbegriff" kennzeichnet, verlegt aber dann die Unterscheidung von Bestandteil und selbständiger Sache vollkommen in das wirtschaftliche Moment. Er definiert nämlich den Bestandteil als eine Sache, die „im wirtschaftlichen Leben für sich allein noch keine selbständige Bedeutung hat".

Ich habe schon Seite 34 f. die Möglichkeit, die Bestandteilseigenschaft nach wirtschaftlichen Merkmalen zu bestimmen, schlechthin verneint, und muß auch hier auf meinem Standpunkt beharren. Faßt man die „Selbständigkeit" wirklich als wirtschaftliche auf, so muß man z. B. auch den Schlüssel zur Geldkassette, an dessen Zubehöreigenschaft natürlich selbst Oberwinter nicht zweifelt, als „unselbständige Sache" bezeichnen. Tut man das aber nicht, sondern erklärt zwar das Wagenrad für „unselbständig", den Kassettenschlüssel aber für „selbständig", so entscheidet man eben in Wirklichkeit gar nicht nach wirtschaftlichen Merkmalen, sondern — was auch das Richtigere sein dürfte — nach dem zwischen den beiden Sachen bestehenden räumlichen Verhältnis.

Meinen eigenen Ausführungen darüber, wann eine durch Einfügung in ein Gebäude, und insbesondere, wann eine Maschine durch Einfügung in ein Fabrikgebäude wesentlicher Bestandteil des Grundstückes wird, nehme ich aus Zweckmäßigkeitsgründen das Resultat in gewissem Umfange voraus:

Ich behaupte schon jetzt und hoffe zu zeigen, daß die ganze obige Frage besonders und erschöpfend durch den § 94 geregelt ist, daß daneben die allgemeine Vorschrift des § 93 zwar nicht etwa außer Kraft

[1]) Vgl. unten S. 55.
[2]) Oberwinter S. 263 ff.

gesetzt, daß sie aber praktisch überflüssig gemacht ist, daß sie richtiger Weise nicht mehr zur Anwendung kommen kann. Ich werde daher hier auf eine Besprechung des § 93 BGB. nicht zurückkommen, und dies umsoweniger, als ich ja meine Ansicht von den begrifflichen Merkmalen der Wesentlichkeit, der Zerstörung und Wesensänderung in meinem Hauptteile eingehend dargestellt habe.

Ich glaube aber hinsichtlich der Auslegung des § 93 auch von einer besonderen Kritik der reichsgerichtlichen Anschauung Abstand nehmen zu können. Denn einmal habe ich die Gründe, die hier allgemein von den Gegnern gegen die Praxis des Reichsgerichts vorgebracht werden und dieselbe als gesetzwidrig hinstellen, schon oben Seite 42 ff. zusammenfassend dargelegt und kann dieselben hier nur nochmals bestätigen, zum andern aber halte ich überhaupt eine Kritik in dieser Beziehung nicht für den geeigneten Weg, um das Reichsgericht dem gewünschten Resultat entgegenzuführen, da ja, selbst wenn dieses bezüglich des § 93 seine Meinung änderte, die Folge davon keine andere sein dürfte, als daß nunmehr die Wesentlichkeit der Sachen aus § 94 nachgewiesen würde, der ja in der Auffassung des Reichsgerichts auch nichts weniger tut, als alle zur wirtschaftlichen Vollendung eines speziellen Hauses gehörigen und mit ihm körperlich verbundenen Sachen für wesentliche Bestandteile des Gebäudes zu erklären[1]). Vielmehr glaube ich, daß eine den wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten genehme Rechtsprechung erst dann zu erwarten ist, wenn es gelingt, das Reichsgericht von seiner Auffassung des Begriffes der einheitlichen Sache überhaupt und insbesondere desjenigen des Gebäudes abzubringen, und dieser Fall wiederum dürfte nur dann eintreten, wenn bedenkenfrei nachgewiesen würde, daß die Anschauung des Reichsgerichts in diesen beiden Beziehungen nicht nur eine gesetzlich vermeidbare, sondern eine gesetzlich unrichtige ist. In dieser Richtung nun soll im Anschluß an das schon von anderen Schriftstellern vorgebrachte[2]) ein erneuter Versuch gemacht werden.

Die für Grundstücke gegebene Sondervorschrift des § 94 zerfällt, wie bereits Oertmann ausgesprochen hat, in zwei inhaltlich vollkommen verschiedene und darum auch äußerlich scharf getrennte Bestimmungen.

Die erste derselben, in Absatz 1 enthaltene, gibt nur eine — und zwar also vollkommen selbständige Sonderregel für die unmittelbaren wesentlichen Grundstücksbestandteile. Sie hat für die hier zu behandelnde Frage nur die geringe und außerdem völlig zweifelsfreie Bedeutung, daß alle nachweislichen, wesentlichen Bestandteile eines Gebäudes — falls nicht einer der Ausnahmefälle des § 95 gegeben ist — auch ohne weiteres Bestandteile und zwar wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind, auf dem das Gebäude steht; denn wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind nach § 94 Absatz 1 schlechthin alle „mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude". Darüber hinaus aber, also hinsichtlich der engeren Frage, welche Sachen durch Einfügung wesentliche Bestandteile des Gebäudes und dadurch mittelbar wesent-

[1]) Vgl. oben S. 40 f.
[2]) Vgl. oben S. 42 ff.

liche Bestandteile des Grundstücks werden, kann diese Vorschrift keine Anwendung finden, und es müßte daher, falls das Reichsgericht — wie ihm verschiedentlich zum Vorwurf gemacht wird[1]), meines Erachtens aber noch dahingestellt bleiben muß[2]) — wirklich gesonnen sein sollte, die Bestandteilseigenschaft auch bei Gebäuden lediglich auf die „feste Verbindung" des § 94 Absatz 1 zu stützen, eine solche Anschauung allerdings mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden.

Der Absatz 1 des § 94 gilt nur für die unmittelbar mit dem Grundstück verbundenen Sachen. Was mittelbar zum wesentlichen Bestandteil des Grundstücks wird, bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln und bei den durch Einfügung in ein Gebäude mittelbar mit dem Grund und Boden verbundenen Sachen, insonderheit nach der Vorschrift des § 94 Absatz 2.

Ohne Rücksicht auf Bestandteilseigenschaft überhaupt werden gemäß dem Absatz 2 des § 94 wesentliche Bestandteile eines Gebäudes „die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen". Bei unbefangener Betrachtung dieser Vorschrift, sollte man meinen, müßte es jedem klar sein, daß die Bedeutung, die Tragweite derselben von nichts anderem abhängt als von der Bestimmung des Gebäudebegriffes im Sinne des § 94, und daß „auszulegen" in der ganzen Vorschrift eben auch nichts anderes ist, als das Wort Gebäude. Denn wenn dieser Begriff feststeht, so kann meines Erachtens in Anbetracht des klaren Wortes „Herstellung" gar kein Zweifel darüber sein, daß durch die Sondervorschrift des § 94 Absatz 2 zu wesentlichen Bestandteilen des Grundstückes nichts weniger, aber auch nichts mehr als alle Bestandteile des „Gebäudes" gemacht werden.

Da nun das Gesetz selbst eine Definition des „Gebäudes" nicht gibt, so muß bei Bestimmung dieses Begriffes hier wie immer die Verkehrsanschauung maßgebend sein. Ueber diesen leitenden Gesichtspunkt an sich wird auch nicht gestritten. Während aber die genannten gegnerischen Schriftsteller unter dem Gebäude im Sinne der Verkehrsanschauung nur die „Baumaterialien", wie ich mich kurz ausdrückte, begreifen wollen, erklärt das Reichsgericht (Bd. 62, S. 252) aus demselben Gesichtspunkt, Gebäude sei alles, was zur Herstellung eines Gebäudes verwendet „und zur dauernden Bildung desselben als eines in sich vollendeten wirtschaftlichen Ganzen bestimmt ist"; d. h. wie die Entscheidung vom 5. März 1902 spezialisierend ausführt, nicht bloß die „Baumaterialien", sondern auch die „zur Ausstattung" des Gebäudes eingefügten Sachen, zu letzteren gehörig auch die Maschinen.

Daß nur die erstere Auffassung auch wirklich die gesetzliche ist, läßt sich mehrfach nachweisen. Zunächst direkt durch unbefangenes Urteil aus der Verkehrsanschauung selbst.

Man frage sich bloß selber: Wird man jemals im gewöhnlichen Verkehr die in einer Fabrik aufgestellten, festgeschraubten oder auch durch Zement, Mauerwerk fest eingefügten Maschinen, Transmissionen usw. unter die Bezeichnung des Fabrik-„Gebäudes" einbegreifen, wird man jemals in

[1]) Vgl. z. B. Oberwinter, S. 271.
[2]) Vgl. oben S. 41.

der üblichen Redeweise des Verkehrs sagen, daß eine Badewanne, der dazugehörige eiserne Ofen, die Spültische und ähnliches „Teile des Gebäudes“ seien? Mag immerhin sonst das Merkmal der Verkehrsanschauung zu erheblichen Zweifeln Anlaß geben, in diesem Falle ist gerade einmal der Sprachgebrauch äußerst fest, die Begriffsgestaltung äußerst sicher und scharf. Das Gebäude hat danach zweifellos nicht den außerordentlich umfassenden Sinn, den das Reichsgericht ihm beilegt; der Verkehr benutzt es vielmehr gerade dazu, die als Baumaterialien eingefügten Sachen, daß — wie Oertmann (oben S. 50) treffend bemerkt — nur „zur äußeren Lokalisation dienende“ Gebäude als solches von den übrigen zur Schaffung eines in sich vollendeten wirtschaftlichen Ganzen in das Gebäude eingefügten Sachen zu scheiden, und hat dabei noch eher die Tendenz, den Begriff einzuschränken als ihn zu erweitern, indem sie für die vollendeten wirtschaftlichen Einheiten neue Sprachbegriffe prägt, wie „Holzbearbeitungsfabrik“, „Elektrizitätswerk“ usw.

Daß unter den Begriff des Gebäudes im Sinne der Verkehrsanschauung, wie diese in der üblichen Redeweise zum Ausdruck kommt, nur die als Baumaterialien eingefügten Sachen fallen, läßt sich vielleicht noch zweifelsfreier auf einem indirekten Wege nachweisen, nämlich durch Anwendung des Begriffes dessen, was bloß „zur Ausstattung“ in ein Gebäude eingebracht ist. Konstatiert werden muß allerdings zuvor, daß das, was „zur Ausstattung“ eines (also bereits fertigen!) Gebäudes eingefügt ist, niemals zugleich auch „zur Herstellung“ eingefügt sein kann, daß sprachbegrifflich eines das andere ausschließt. Man würde daher, wenn die weitergehende Fassung des Reichsgerichts wirklich die richtige wäre, die Ausdrucksweise desselben jedenfalls als vollkommen verfehlt bezeichnen müssen. Nun wird man aber bei näherer Untersuchung entdecken, daß umgekehrt das Reichsgericht, einem natürlichen Sprachgefühl folgend, die zweite Kategorie der angeblich unter § 94 fallenden Sachen in durchaus treffender Weise als das gekennzeichnet hat, was sie auch wirklich im Sinne der Verkehrsanschauung sind: nämlich Ausstattung des Gebäudes.

Eine Einwendung auf die schon oben als Gebäudeteile zurückgewiesenen Sachen zeigt das deutlich: Man vermietet ein Fabrikgebäude, das mit einer Dampfkesselanlage, Transmissionen „ausgestattet“ ist, und man spricht von einer herrschaftlich „eingerichteten“ nicht „errichteten“ Villa und meint damit eine vorhandene Badeeinrichtung, Spültische, Kronleuchter für Gas, elektrisches Licht usw.

Hieraus folgt, daß das Reichsgericht nicht in der Anwendung der verschiedenen Sprachbegriffe auf die beiden Kategorien von Sachen gefehlt hat, sondern daß es den gänzlich unmöglichen Schluß gezogen hat, daß das, was im allgemeinen Sprachgebrauch als Ausstattung des fertigen Gebäudes bezeichnet wird, im Sinne der Verkehrsanschauung zur Herstellung des Gebäudes eingefügt sei. Nicht weil sie als Ausstattung eines speziellen Gebäudes anzusehen ist, sondern soweit sie nicht durch diesen Begriff ausgeschlossen wird, ist eine eingefügte Sache ein Gebäudebestandteil im Sinne des Verkehrs und des Rechts. So kommt man auf indirektem Wege zu demselben Ergebnis, daß unter „Gebäude“

im Sinne des § 94 Absatz 2 nur der engere die Baumaterialien allein umfassende Begriff zu verstehen ist.

Im vorstehenden war bei Bestimmung des Gebäudebegriffes immer der allgemeine Sprachgebrauch zur Grundlage genommen. Daß dieser nun auch wirklich der Sprachgebrauch **des Gesetzes** ist, dafür gibt nach dem treffenden Hinweis Oertmanns[1]) der den Zubehörbegriff exemplifizierende § 98 einen untrüglichen Beweis. Hier werden deutlich das „Gebäude" und zwar auch ein Gebäude, das für einen gewissen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, und die „zu dem Betrieb bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften" von einander geschieden. Daß diese „Maschinen und Gerätschaften" immer nur Zubehör seien, geht aus § 98 nicht hervor, daß aber in der Wortbedeutung auch vom Gesetze dieser Unterschied von Gebäude und den zur Schaffung eines in sich vollendeten wirtschaftlichen Ganzen als Ausstattung eingefügten Sachen gemacht wird, das muß über jeden Zweifel erhaben sein. Und in § 94, Absatz 2, spricht das Gesetz nicht von zur Herstellung eines Betriebes, sondern nur von „zur Herstellung des Gebäudes" eingefügten Sachen.

Was bei den verschiedenen Typen von Gebäuden allgemein als Baumaterial eingefügt wird, dürfte im einzelnen Falle Abweichungen selten zeigen. Doch ist es immerhin sehr wohl möglich, daß eine Sache, die sonst regelmäßig zur Ausstattung eines fertigen Gebäudes eingebracht wird, im konkreten Fall „zur Herstellung" desselben eingefügt ist. So kann ein Geldschrank, ein Dampfkessel im wahrsten Sinne des Wortes als Baumaterial mit eingebaut sein. Wann es der Fall ist, richtet sich aber nicht nach der Zweckbestimmung, sondern, da es sich bei dem Gebäude um einen Sachbegriff handelt[2]), nach der äußeren körperlichen Erscheinungsform. Nicht die Zweckbestimmung macht den Gebäudebegriff, sondern die tatsächliche Art der Erbauung bestimmt den wirtschaftlichen Zweck.

Für diesen so lediglich aus dem Ausdruck „Gebäude" selbst zu entnehmenden Begriff des § 94, Abs. 2, haben dann die in dieser Vorschrift gebrauchten Worte „Herstellung" und „Einfügen" keinerlei Bedeutung. Was übereinstimmend damit aus diesen Worten gefolgert wird, muß als unrichtig begründet, was darüber hinaus, daneben oder allein aus ihnen herausgelesen wird, muß als gesetzwidrig bezeichnet werden. Denn der Ausdruck „Herstellung" hat im Zusammenhange der Vorschrift des § 94 keine andere Bedeutung und soll offenbar nicht mehr sagen, als daß wesentliche Bestandteile eben alle Bestandteile eines „Gebäudes" sind; und das Wort „einfügen" ist nichts, aber auch garnichts anderes, als der korrekte Ausdruck dafür, daß die eingefügte Sache mit den übrigen zu einer körperlichen Einheit, dem Gebäude, wird.

Meines Erachtens macht das Reichsgericht den ersten Fehler immer, den zweiten manchmal. Es berücksichtigt bei Prüfung der Frage, ob eine Sache unter § 94 Abs. 2 falle, bewußt oder unbewußt nicht so sehr den Verkehrsbegriff des Gebäudes, sondern etwa einen Begriff, das „Her-

---

[1]) Vgl oben S. 50.

[2]) Vgl. unten S. 58 die Ausführungen über den Bestandteilbegriff überhaupt.

gestellte" und kommt auf diese dann erklärliche Weise zu dem Schluß, daß Maschinen dann unter den Begriff des § 94 Abs. 2 gehören, wenn „das Gebäude zu dem, was es sein und werden solle, erst durch Einführung der Maschinen geworden ist"[1]). So kann man nur sprechen, wenn man weniger auf den Verkehrsbegriff des Gebäudes achtet, als darauf, daß etwas Vollkommenes hergestellt ist.

Den zweiten Fehler, den der unberechtigten Betonung des „Einfügens", macht das Reichsgericht z. B. in einem Urteil vom 22. Dezember 1903 Bd. 56, S. 290, wo wegen des Wortes „einfügen" für erforderlich erklärt wird, daß der Gegenstand „in eine für ihn bestimmte Stelle eingepaßt werde, sodaß eine feste Verbindung (!) mit den ihn umschließenden Stücken hergestellt wird." Die Auslegung hier kommt der von Riedner (oben S. 50 f.) sehr nahe und muß also, ebenso wie diese, entschieden verworfen werden, doch ist, wie gesagt, die Praxis des Reichsgerichts in diesem Falle keine feste, vielmehr hat eine neuere E. R. G. Bd. 62, S. 251 die hier vertretene Anschauung sogar in durchaus treffender Weise zum Ausdruck gebracht.

Das bisherige Ergebnis ist folgendes: Die Auslegung des § 94 Abs. 2 durch das Reichsgericht entspricht nicht dem wahren Sinne des Gesetzes. Wesentliche Bestandteile sind zwar alle Bestandteile des Gebäudes, aber „Gebäude" ist nur, was nach der Anschauung des Verkehrs als „Baumaterial" eingefügt, nicht aber, was weiterhin „zur Ausstattung" eingebracht ist. Die Maschinen fallen normalerweise unter die letztere Kategorie von Sachen und sind daher auf Grund des § 94 allein regelmäßig noch nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks.

Es bleibt nun noch die Frage offen, ob die Maschinen und anderen bloß zur Ausstattung in ein Gebäude eingefügten Sachen etwa auf Grund der allgemeinen Vorschrift des § 93 wesentliche Bestandteile des Grundstücks seien. Voraussetzung für die Anwendung dieses Paragraphen wäre die Bestandteileigenschaft dieser Sachen überhaupt; und zwar müßten sie Bestandteile einer mit dem Grund und Boden unmittelbar verbundenen Sache sein. Als eine solche Sacheinheit in Betracht kommen könnte dann nach den obigen Ausführungen über den gesetzlichen Begriff des Gebäudes nur die ganze in sich vollendete wirtschaftliche Anlage, das Wohnhaus in sogleich gebrauchsfähigem Zustande, die Fabrik als Gesamtheit aller für den speziellen Betrieb erforderlichen Gegenstände.[2])

Die Frage ist nun die: Bildet eine solche Zusammenfassung von Sachen wirklich auch „eine Sache" im Sinne des Verkehrs und des Rechts?

Die beiden Momente, die allgemein als maßgebend hingestellt werden für die Verkehrsanschauung, daß eine Mehrheit von Sachen doch wiederum eine einheitliche Sache bilde, sind körperliche Verbundenheit und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit. Daß beide Merkmale be-

[1]) Noch deutlicher zeigt sich dieser Fehler bei Biermann, oben S. 40.

[2]) So auch tatsächlich das Reichsgericht, indem es z. B. eine „Holzbearbeitungsfabrik" (Bd. 50, S. 241), eine „Ziegelfabrik" (Bd. 62, S. 408) für einheitliche körperliche Sachen erklärt.

stimmend wirken, wird allerdings nicht geleugnet werden können. Ebenso muß es aber ohne weiteres klar sein, daß beide Momente nicht gleichwertig sein können; dazu sind sie zu verschieden, zu gegensätzlich. Eines muß vielmehr das ausschlaggebende, das primäre sein. Man wird daher, ehe man daran geht, aus den beiden Merkmalen zu entscheiden, ob eine Mehrheit von Sachen eine „Sacheinheit" im Sinne des Verkehrs und des Rechts sei, sich erst fragen müssen: In welchen von beiden Momenten liegt das Sachprinzip? In dem nahen räumlichen Verhältnis oder in der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit der Sachen?

Richtet man diese Frage wieder an die Verkehrsanschauung, so wird man eine Antwort nicht erhalten, nicht erhalten können; der Sachbegriff ist im allgemeinen Sprachgebrauch ein viel zu lockerer, im Verkehr zu vielbedeutend, als daß von dort die Entscheidung kommen könnte. Falls daher nicht der Gesetzgeber ein Machtwort gesprochen hat, wird man allerdings sagen müssen, daß hinsichtlich des Begriffes der einheitlichen Sache im Recht zwei Auffassungen möglich sind: eine, die das wirtschaftliche Moment und eine, die das Moment der Körperlichkeit in den Vordergrund stellt.

Der ersteren Auffassung neigt unzweifelhaft das Reichsgericht zu. Ich erinnere nur nochmals an die schwerwiegenden Worte in E. R. G. Bd. 62, S. 408: „Der Zweck der Einrichtung, bei gewerblichen Einrichtungen der gewerbliche Zweck, bestimmt wirtschaftlich wie rechtlich den Charakter der Sache. Sie erhält unter seiner Herrschaft ihre Einheitlichkeit; Zweck und Mittel zu seiner Verwirklichung geben dem danach gestalteten Objekt die Eigenschaft eines Ganzen". Und ich erinnere an die Leichtigkeit, mit welcher demgegenüber das andere Merkmal gehandhabt wird: Jeder körperliche Zusammenhang erfüllt das Erfordernis der Körperlichkeit (vgl. oben S. 40).

Diese Anschauung von dem Begriff der einheitlichen Sache nun ist es, die meines Erachtens in der Hauptsache die Schuld trägt an dem hier besprochenen unwirtschaftlichen Ergebnis der reichsgerichtlichen Praxis. Sie bewirkt, daß der Sachbegriff im Recht eine Ausdehnung erhält, die schließlich sogar mit der diesbezüglich so freimütigen und nachgiebigen Verkehrsanschauung selber in offenbaren Widerspruch gerät. Denn wo ist in unserem heutigen menschlich geordneten Gemeinschaftswesen ein Gegenstand, der nicht in jedem Augenblicke mit seiner Umgebung in einer mehr oder minder dauerhaften wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit sich befände. Und das auch vom Reichsgericht nicht unbeachtet gelassene Erfordernis der körperlichen Verbundenheit macht dann dies Sachbegriffsprinzip nicht besser, sondern eher noch schlimmer. Denn es muß den Eindruck der Willkür im Recht hervorrufen, wenn Sachen derselben Art und wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit einmal eine Sacheinheit und das anderemal eine Sachmehrheit bilden sollen, je nachdem, ob sie aneinander geschraubt oder nur einfach zusammengestellt sind. Die Begriffsgestaltung des Reichsgerichts müßte also verworfen werden, selbst wenn sie gesetzlich möglich wäre. Sie ist aber nun meines Erachtens nicht bloß gesetzlich möglich, aber vermeidbar, sondern sogar mit dem Gesetz in Widerspruch.

Die obenerwähnte Möglichkeit einer doppelten Auffassung des Begriffs der Sacheinheit besteht nämlich meines Erachtens nicht. Das Gesetz bringt vielmehr klar zum Ausdruck, daß im Recht das primäre Merkmal, das Sachprinzip nicht die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit, sondern die Körperlichkeit sein soll und die Vorschrift, der dies zu entnehmen ist, ist § 90 BGB.

„Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände." Was vor allem hieraus entnommen wird, ist die „Sachqualität", die Sachsubstanz. Aber auch das Reichsgericht liest noch etwas mehr daraus, d. i. das Erfordernis des mehr oder minder festen Zusammenhangs der Bestandteile. Meine eigene Ansicht ist nun folgende:

Der § 90 bestimmt nicht nur die Sachqualität, sondern zugleich auch das Prinzip des Einzelsachbegriffs, und dies geht dahin, daß „eine" Sache im Sinne des Rechts nur das sein soll, was im Verkehr als „eine körperliche Einheit", ein Körper, angesehen wird. Daß der Verkehr hierbei auf die mehr oder minder feste Verbindung Rücksicht nähme, oder gar danach allein entscheide, ist unrichtig. Eine solche Verbindung ist in allen Fällen weder erforderlich noch genügend. Eine Sache kann auf eine andere bloß aufgestellt sein und dennoch im Verkehr mit der anderen als eine körperliche Sache gelten. Worauf es der Verkehrsanschauung ankommt, ist nicht der mehr oder minder feste Zusammenhang, sondern die äußere körperliche Erscheinungsform.

Neben dem hiernach zu deutenden primären Merkmal der Körperlichkeit hat das wirtschaftliche Moment dann eine doppelte Bedeutung. Es wirkt einmal mittelbar für die Bildung einer Sacheinheit, indem der Verkehr zwei Sachen, die wirtschaftlich immer nur zusammen benutzt werden, schließlich als „eine körperliche Sache" ansieht; und das wirtschaftliche Moment hat schließlich noch die andere negative aber hier unmittelbare Bedeutung, daß zwei Sachen, die wirtschaftlich nicht zusammengehören, dann — abgesehen von dem äußersten Fall der Zerstörung[1]) — nach der Anschauung des Verkehrs, niemals eine körperliche Einheit bilden werden.[2])

Man sieht, auch hier noch behält das Merkmal der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit seinen außerordentlich großen Einfluß; aber während das Reichsgericht zuerst die wirtschaftliche Einheit der mehreren Sachen feststellt und daraus dann direkt auf eine Sacheinheit schließt, indem es dabei in einer jedem Laien sicher völlig unverständlich und willkürlich scheinenden Weise und selbst gewissermaßen nur notgedrungen die unverbundenen Sachen ausscheidet, läßt nach der hier vertretenen Ansicht selbst eine noch so intensive wirtschaftliche Zusammengehörigkeit mehrerer Sachen noch keinerlei direkten Schluß zu auf das Vorliegen einer einheitlichen Sache im Rechtssinn. Vielmehr hat man nunmehr eben erst zu entscheiden, ob die so wirtschaftlich zusammenpassenden und zusammenbenutzten Sachen nach der Verkehrsanschauung auch eine körperliche Einheit bilden.

[1]) Vgl. oben.

[2]) Die Ansicht Riedners (S. 9) Rock und eingenähtes Geld, Bier und hineingefallene Fliege seien einheitliche Sachen, entspricht meines Erachtens nicht der Verkehrsanschauung.

Demgemäß ist genau auf die Fragestellung zu achten. Es darf nicht mit dem Reichsgericht heißen: Bilden die körperlich zusammenhängenden Sachen nach der Verkehrsanschauung ein wirtschaftliches Ganze, zu dessen Vollendung die eingefügte Sache gehört — denn das hieße, das erwähnte falsche Sachprinzip zur Geltung bringen; — auch nicht einfach: Bilden die mehreren Sachen eine einheitliche Sache im Rechtssinn, — denn das kann und soll der Verkehr gar nicht allein und direkt entscheiden, sondern die Frage muß gemäß dem Hinweis des § 90 lauten: Bilden die mehreren wirtschaftlich zusammengehörigen Sachen eine körperliche Einheit im Sinne des Verkehrs?

Stellt man die Frage so, das ist meines Erachtens in der Form, die allein dem Gesetz entspricht, so ist denn unzweifelhaft das Ergebnis ein ganz anderes, als das des Reichsgerichts. Ich nehme z. B. gleich den Hauptfall, die Maschinen, die in ein für ihre Aufnahme besonders errichtetes Fabrikgebäude — aber bloß zur Ausstattung — eingefügt sind: Wie hier stets auf die Frage nach der **wirtschaftlichen** Einheit von Gebäude und Maschinen seitens jedes im Verkehrsleben Stehenden ein promptes „Ja" erfolgen wird, so wird gewiß mit nicht geringerer Sicherheit und Ueberzeugtheit die körperliche Einheit dieser Sachen verneint werden. Die im Verkehr lebende Vorstellung ist zweifellos die: Man kauft ein Grundstück und baut darauf mit mehr oder minder großer Rücksicht auf die Zweckbestimmung das Gebäude, und hat damit das Fabriklokal, das Ganze ist das „Fabrikgrundstück". Und nun werden die Maschinen und sonstigen für den Betrieb notwendigen Gerätschaften eingebracht und mit ihnen, also nur mit den Maschinen und Gerätschaften, „auf dem Fabrikgrundstück" das bestimmte Gewerbe betrieben. Von der Vorstellung einer körperlichen Sacheinheit von Fabrikgrundstück und Maschinen kann gar keine Rede sein. Jeder Laie würde über eine solche Zumutung ungläubig den Kopf schütteln. Die eingebrachten Maschinen und sonstigen Gerätschaften, mit denen das Gewerbe betrieben wird, bleiben selbstständige bewegliche Sachen, und das Ganze, die Holzbearbeitungsfabrik, Elektrizitätswerk, sind nach der Anschauung des Verkehrs keine Sacheinheiten, sondern Sachinbegriffe.

Und was für die genannten Maschinen gilt, gilt selbstverständlich nun in gleicher Weise für alle bloß zur Ausstattung in ein Gebäude eingefügten Sachen. Die äußerste Grenze der durch Einfügung in ein Gebäude zu mittelbaren Grundstücksbestandteilen werdenden Sachen ist durch den oben S. 23 f. entwickelten Begriff des „Gebäudes" selbst bestimmt. Was darüber hinaus eingebracht wird, bleibt selbständige Sache.

Der hieraus zu ziehende Schluß ergibt das bereits eingangs erwähnte Resultat: Die Frage, welche Sachen durch Einfügung in ein Gebäude zu mittelbaren wesentlichen Grundstücksbestandteilen werden, ist durch die Sondervorschrift des § 94 Abs. 2 besonders und erschöpfend geregelt. § 94, Abs. 2 macht ohne Rücksicht auf Zerstörung und Wesensänderung schlechthin alle Gebäudebestandteile zu wesentlichen und die allgemeine Regel wird daneben praktisch überflüssig, da § 93 Bestandteile voraussetzt und über den Begriff des Gebäudes hinaus in dieser Richtung Grundstücksbestandteile überhaupt nicht mehr möglich sind.

Ein Bedenken könnte gegen dieses Ergebnis auftauchen, soll aber gleich hier als unbegründet zurückgewiesen werden. Das Gesetz wählt in § 94, Abs. 2 nicht einfach die Form „wesentliche Bestandteile sind ...", sondern sagt: „Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören ...". Hiernach könnte man auf den Gedanken kommen, es müsse nach dem Gesetz außer den dort bezeichneten wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes noch andere geben. Ein solcher Schluß wäre aber entschieden vollkommen verfehlt.

Zunächst ist nämlich zu beachten, daß das Gesetz die Bestimmung des Sachbegriffes, des Bestandteils überhaupt und des wesentlichen Bestandteils des Genaueren hat der Wissenschaft überlassen wollen, die gebrauchte, der Wissenschaft in keiner Weise vorgreifende Form daher schon aus diesem Grunde sich genügend erklärte. Zum andern zeigt ja aber auch der Abs. 1 dieses Paragraphen dieselbe Ausdrucksweise, und hier dürfte gewiß niemand glauben, daß außer den dort geregelten noch andere unmittelbare Grundstücksbestandteile möglich seien. Man wird vielmehr hiernach und in Anbetracht des Umstandes, daß § 94 zweifellos eine Erweiterung gegenüber dem § 93 darstellt, mit Sicherheit annehmen müssen, daß das Gesetz nur sagen will: Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören außer denen, die es schon nach § 93 sind, schlechthin alle zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

Somit bleibt das obige Resultat bestehen; und was die Hauptsache ist: es ist meines Erachtens das allein gesetzliche. Die Auslegung des § 93 durch das Reichsgericht kann als gesetzmäßige nicht anerkannt werden, aber was meines Erachtens noch wichtiger ist, für die Frage des Eigentumvorbehalts an Maschinen und die zu erstrebende Aenderung der diesbezüglichen Praxis: auch die Auffassung des § 94, Abs. 2 und des Bestandteilbegriffes überhaupt seitens des Reichsgerichts ist nicht nur gesetzlich möglich, aber vermeidbar, sondern mit dem Gesetz in offenem Widerspruch.